

## **Marktgemeinde Millstatt am See**



### **Niederschrift**

nach § 45 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO)

**über die Sitzung des Gemeinderates**

**der Marktgemeinde Millstatt am See**

**vom 12. Dezember 2024**

Sitzung Nr. 05/2024 - Öffentlicher Teil

## Inhaltsverzeichnis

Tagesordnung .....	4
Teilnehmer.....	5
Fragestunde gem. § 46 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO.....	6
TO-Pkt. 01 – Bericht des Bürgermeisters .....	10
TO-Pkt. 02 – Gemeindevorstand – Genehmigung Fördervertrag TVB – Marktgemeinde Millstatt am See .....	12
TO-Pkt. 03 – Gemeindevorstand – Betriebsbündelversicherung – Neuabschluss Versicherungsvertrag ab 1.1.2025 .....	14
TO-Pkt. 04 – Gemeindevorstand – Genehmigung Stellenplanverordnung 2025.....	15
TO-Pkt. 05 – Ausschuss für Finanzen und kommunale Betriebe – Genehmigung Abfallgebührenverordnung 2025.....	17
TO-Pkt. 06 – Ausschuss für Finanzen und kommunale Betriebe – Zweckänderung BZiR „Bauhof“ .....	20
TO-Pkt. 07 – Ausschuss für Finanzen und kommunale Betriebe – Zweckänderung BZiR „Radweg Lieserschlucht“ .....	21
TO-Pkt. 08 – Ausschuss für Finanzen und kommunale Betriebe – Vergabe Kassenkredit 2025.....	21
TO-Pkt. 09 – Ausschuss für Finanzen und kommunale Betriebe – Genehmigung Voranschlag 2025.....	22
TO-Pkt. 10 – Gemeindevorstand - Freizeit-, Begegnungs- und Sportzentrum Millstatt am See – Übertragung der Auftragsvergabe an den Gemeindevorstand .....	31
TO-Pkt. 11 – Gemeindevorstand – Wirtschaftshof – Anpassung der Stundensätze ab 1.1.2025.....	31
TO-Pkt. 12 – Gemeindevorstand – Turnsaal Millstatt – Anpassung der Benützungsgebühr ab 1.1.2025.....	32
TO-Pkt. 13 – Gemeindevorstand – Gemeindezeitung – Anpassung der Preise ab 1.1.2025 .....	32
TO-Pkt. 14 – Gemeindevorstand – Gemeinschaftshaus Obermillstatt - Anpassung der Benützungsgebühr ab 1.1.2025 .....	33
TO-Pkt. 15 – Gemeindevorstand - ÖWR Einsatzstelle Spittal/Millstatt – Ankauf eines Einsatzfahrzeuges .....	34

TO-Pkt. 16 – Gemeindevorstand - Schulsprengelwechsel – Übertragung auf den Gemeindevorstand .....	37
TO-Pkt. 17 – Gemeindevorstand - Genehmigung der Vermessungsurkunde DI Schuster vom 6.8.2024, GZ: 95337(GFN 733/2024/73) samt Übernahme ins öffentliche Gut und Widmung für den Gemeingebrauch (Laubendorf – Winklweg).....	38
TO-Pkt. 18 – Gemeindevorstand - Genehmigung der Vermessungsurkunde DI Schuster vom 17.3.2023, GZ: 95041 (GFN: 245/2023/73) samt Übernahme und Abtretung von Trennstücken sowie Widmung und Aufhebung des Gemeingebrauchs (Obermillstatt – Stadelbodenweg).....	39
TO-Pkt. 19 – Gemeindevorstand - Genehmigung der Vermessungsurkunde des DI Roland Humitsch, 9800 Spittal/Drau vom 28.06.2023 GZ: 4857-1/2023 (GFN 642/2023/73) samt der Widmung für den Gemeingebrauch an den Trennstücken 1, 2 und 3 und der Durchführung nach §§ 15 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes – Beratung und Beschlussfassung.....	40
TO-Pkt. 20 – Gemeindevorstand - Genehmigung Pachtvertrag Gst. Nr. 1255 KG 73210 Obermillstatt.....	41
TO-Pkt. 21 – Gemeindevorstand - Genehmigung Pachtvertrag Gst. Nr. 1254 und 1258 KG 73210 Obermillstatt .....	44
TO-Pkt. 22 – Gemeindevorstand – Genehmigung Pachtvertrag P. u. M. Tenniscenter KG46	
TO-Pkt. 23 – Gemeindevorstand – Genehmigung Pachtvertrag Sportclub Millstätter See	50
TO-Pkt. 24 – Gemeindevorstand – Genehmigung Mietvertrag Teilfläche Georgsritterplatz53	
TO-Pkt. 25 – Gemeindevorstand – Millstätter Bäderbetriebe GmbH – Genehmigung Budget 2025.....	57
TO-Pkt. 26 – Bericht des Kontrollausschusses.....	58
TO-Pkt. 27 – Abgabe von Anträgen gemäß § 41 Abs. 1 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO .....	67

Anlagen

Niederschrift über die **5. Sitzung des Jahres 2024 des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See** vom Donnerstag, 12. Dezember 2024 um 19:00 Uhr, Blauer Saal des Kongresshaus Millstatt am See, Marktplatz 14, 9872 Millstatt am See.

Für den Inhalt des Protokolls verantwortlich ist der Leiter des inneren Dienstes.

Beginn der Sitzung	19:00 Uhr
Ende der Sitzung	22:15 Uhr
Dauer der Sitzung:	3 h 15 min

## Tagesordnung

	Öffentlicher Teil
	Fragestunde gemäß § 46 der K-AGO
TO-Pkt. 01	Bericht des Bürgermeisters
TO-Pkt. 02	Gemeindevorstand – Genehmigung Fördervertrag TVB – Marktgemeinde Millstatt am See
TO-Pkt. 03	Gemeindevorstand – Betriebsbündelversicherung – Neuabschluss Versicherungsvertrag ab 1.1.2025
TO-Pkt. 04	Gemeindevorstand – Genehmigung Stellenplanverordnung 2025
TO-Pkt. 05	Ausschuss für Finanzen und kommunale Betriebe – Genehmigung Abfallgebührenverordnung 2025
TO-Pkt. 06	Ausschuss für Finanzen und kommunale Betriebe – Zweckänderung BZiR „Bauhof“
TO-Pkt. 07	Ausschuss für Finanzen und kommunale Betriebe – Zweckänderung BZiR „Radweg Lieserschlucht“
TO-Pkt. 08	Ausschuss für Finanzen und kommunale Betriebe – Vergabe Kassenkredit 2025
TO-Pkt. 09	Ausschuss für Finanzen und kommunale Betriebe – Genehmigung Voranschlag 2025
TO-Pkt. 10	Gemeindevorstand - Freizeit-, Begegnungs- und Sportzentrum Millstatt am See – Übertragung der Auftragsvergabe an den Gemeindevorstand
TO-Pkt. 11	Gemeindevorstand – Wirtschaftshof – Anpassung der Stundensätze ab 1.1.2025
TO-Pkt. 12	Gemeindevorstand – Turnsaal Millstatt – Anpassung der Benützungsgebühr ab 1.1.2025
TO-Pkt. 13	Gemeindevorstand – Gemeindezeitung – Anpassung der Preise ab 1.1.2025
TO-Pkt. 14	Gemeindevorstand – Gemeinschaftshaus Obermillstatt - Anpassung der Benützungsgebühr ab 1.1.2025
TO-Pkt. 15	Gemeindevorstand - ÖWR Einsatzstelle Spittal/Millstatt – Ankauf eines Einsatzfahrzeuges
TO-Pkt. 16	Gemeindevorstand - Schulsprengelwechsel – Übertragung auf den Gemeindevorstand

TO-Pkt. 17	Gemeindevorstand - Genehmigung der Vermessungsurkunde DI Schuster vom 6.8.2024, GZ: 95337(GFN 733/2024/73) samt Übernahme ins öffentliche Gut und Widmung für den Gemeingebrauch (Laubendorf – Winklweg)
TO-Pkt. 18	Gemeindevorstand - Genehmigung der Vermessungsurkunde DI Schuster vom 17.3.2023, GZ: 95041 (GFN: 245/2023/73) samt Übernahme und Abtretung von Trennstücken sowie Widmung und Aufhebung des Gemeingebrauchs (Obermillstatt – Stadelbodenweg)
TO-Pkt. 19	Gemeindevorstand - Genehmigung der Vermessungsurkunde des DI Roland Humitsch, 9800 Spittal/Drau vom 28.06.2023 GZ: 4857-1/2023 (GFN 642/2023/73) samt der Widmung für den Gemeingebrauch an den Trennstücken 1, 2 und 3 und der Durchführung nach §§ 15 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes – Beratung und Beschlussfassung
TO-Pkt. 20	Gemeindevorstand - Genehmigung Pachtvertrag Gst. Nr. 1255 KG 73210 Obermillstatt
TO-Pkt. 21	Gemeindevorstand - Genehmigung Pachtvertrag Gst. Nr. 1254 und 1258 KG 73210 Obermillstatt
TO-Pkt. 22	Gemeindevorstand – :Genehmigung Pachtvertrag P. u. M. Tenniscenter KG
TO-Pkt. 23	Gemeindevorstand – Genehmigung Pachtvertrag Sportclub Millstätter See
TO-Pkt. 24	Gemeindevorstand – Genehmigung Mietvertrag Teilfläche Georgsritterplatz
TO-Pkt. 25	Gemeindevorstand – Millstätter Bäderbetriebe GmbH – Genehmigung Budget 2025
TO-Pkt. 26	Bericht des Kontrollausschusses
TO-Pkt. 27	Abgabe von Anträgen gemäß § 41 Abs. 1 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO

## Teilnehmer

Anwesend sind:					
Funktion	Name	Partei	Funktion	Name	Partei
Bgm.	Alexander Thoma MBA	ÖVP	GR	Manfred Maier	ÖVP
1.Vzbgm	Albert Burgstaller	ÖVP	GR	Peter Pacher	ÖVP
2.Vzbgm.	Mag. Michael Printscher	SPÖ	GR	DDI Mario Schneeweis	SPÖ
GV	Mag. Norbert Santner	ÖVP	GR	DI Dr. Gerald Gruber	SPÖ
GV	Heribert Dertnig	ÖVP			SPÖ
GV	Gerhard Friedrich	SPÖ			SPÖ
GR <sup>in</sup>	Veronika Palle	ÖVP	GR <sup>in</sup>	Mag. <sup>a</sup> Dorothea Gmeiner-Jahn	GRÜNE
GR <sup>in</sup>	Monika Untermoser	ÖVP	GR	Josef Brugger	GRÜNE
GR	Manfred Auer	ÖVP	GR	Erich Golger	
GR	Robert Egger	ÖVP	GR	Karl Klinar	FPÖ
GR <sup>in</sup>	Anna Sophia Burgstaller (ab 19:20)	ÖVP			FPÖ
GR	Gustav Unterlerchner	ÖVP			
Entschuldigt sind:					
GR	Markus Reinwald	FPÖ	EGR	DI (FH) Alfred Lagger	FPÖ
Nicht erschienen bzw. unentschuldigt sind:					
GR	Michael Steiner	SPÖ	GR <sup>in</sup>	Nicole Ruppitsch BA MA	SPÖ
Weiters anwesend sind:					
AL	Ing. Peter Pirker BA MA		Schriftführerin	Lena Donau MSc.	

Anzahl der Zuhörer:	2
---------------------	---

Der Vorsitzende, Herr Bgm. Alexander Thoma MBA, begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die Zuhörer.

Die heutige Sitzung des Gemeinderates wurde mit Einladungsschreiben vom 5. Dezember 2024 unter Bekanntgabe des Datums, des Beginns, des Ortes sowie der Tagesordnung nachweislich einberufen. Die Sendebestätigungen liegen vor. Die Sitzung wurde auch auf der Amtstafel sowie auf der Webseite der Marktgemeinde Millstatt am See kundgemacht.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest. Der Gemeinderat ist mit 20 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

Zu Niederschriftunterfertigern werden **Herr GV Gerhard Friedrich** und **Frau GR<sup>in</sup> Veronika Palle** bestellt. Protokollführerin ist Frau Lena Donau MSc. und verantwortlich für den Inhalt ist der Amtsleiter Herr Ing. Peter Pirker BA MA.

## **Öffentlicher Teil**

### **Fragestunde gem. § 46 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO**

**Beginn der Fragestunde 19:09 Uhr**

**Anfrage von Frau GR Mag. Dorothea Gmeiner-Jahn vom 31.10.2024 an Herrn Bgm. Alexander Thoma MBA:**

*Die Marktgemeinde Millstatt hat im Teilbebauungsplan Millstatt 2020 bezüglich Dächern geregelt: § 12 (3) Deckungsmaterialien dürfen keine Spiegelungen verursachen. Bei den Dachfarben sind die umgebende Dachlandschaft (rote bzw. graue, rot bis rotbraune Deckungsmaterialien) (...) zu beachten.*

*Frage:*

*Auf welcher rechtlichen Grundlage werden in jüngster Zeit großflächige Dachbauten in Blech – also im starken Kontrast zur umgebenden Dachlandschaft – und teilweise mit greller Spiegelung ausgeführt?*

**Antwort:**

Die Bestimmungen des Teilbebauungsplans werden in jedem durchgeführten Baubewilligungsverfahren eingehalten. Die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 des TBP besagt, wie in der Anfrage wiedergegeben, dass die Deckungsmaterialien keine Spiegelungen verursachen dürfen, sowie dass bei der Dachfarbe auf die umgebende Dachlandschaft (rote bzw. graue, rot bis rotbraune Deckungsmaterialien) zu achten ist. Bei

dieser Bestimmung wird nicht auf die Art des Deckmaterials selbst Bezug genommen, sondern auf deren Eigenschaften wie Spiegelung und Farbe. Die gewählten Farben stimmen mit der umgebenden und vorgegebenen Farben überein. Der Materialität „Blech“ ist generell zu unterstellen, dass diese eine Blendung verursacht.

An dem Beispielbild aus der Obermillstätter Straße ist keine Blendung zu erkennen und auch nicht abzuleiten.

Beim Beispielbild aus der Mirnockstraße handelt es sich um ein noch nicht fertig gestelltes Photovoltaikdach. Die am Bild ersichtliche Unterkonstruktion (soweit bekannt, müsste es sich um eine Verblechung handeln und wird nicht dauerhaft sichtbar sein).

**Anfrage von Frau GR Mag. Dorothea Gmeiner-Jahn vom 31.10.2024 an Herrn Bgm. Alexander Thoma MBA:**

*Die Marktgemeinde Millstatt hat Tempomessgeräte auf Gemeindestraßen aufgestellt, in Obermillstatt und in der Alexanderhofstraße.*

*Frage:*

*Werden die Daten ausgelesen? Wenn ja, wo sind die Daten einsehbar? – Wenn nein, warum nicht?*

**Antwort:**

Die Daten werden in regelmäßigen Abständen durch die Verwaltung ausgelesen. Die Daten sollen nicht öffentlich einsehbar sein.

**Anfrage von Frau GR Mag. Dorothea Gmeiner-Jahn vom 5.12.2024 an Herrn GV Gerhard Friedrich:**

*April bis Juni heurigen Jahres wurde ein Teilstück der L17a (Kalvarienbergstraße) generalsaniert. Die Gemeinde ließ die Fahrbahn samt Gehsteig verbreitern und eine neue Stützmauer errichten. Dabei entstanden hohe Mehrkosten gegenüber dem Finanzierungsplan, der im März-Gemeinderat beschlossen worden war. Während der Bauarbeiten wurde außerdem entschieden, auch einen Teil des angrenzenden Marktplatzes zu sanieren. Dem Gemeinderat wurden die bereits bezahlten Kosten erst in der Oktober-Sitzung vorgelegt.*

*Frage:*

*Wann hast du von welchen zu erwartenden Kostensteigerungen erfahren, und wann hast du dein OK für das Fortsetzen der Baumaßnahmen über den beschlossenen Kostenrahmen hinaus gegeben?*

**Antwort:**

Im Zuge der Baubesprechungen wurde immer wieder über Kostensteigerungen und die Verwendung anderer Materialien, entgegen den Ausgeschriebenen, gesprochen. Ein förmliches Nachtragsangebot seitens der Baufirma hat es nicht gegeben. Sämtliche entstandenen Mehrkosten wurden durch die örtliche Bauaufsicht (DI Markus Rieser) im Zuge der Rechnungslegungen genau geprüft und freigegeben. Im Zuge der Bauarbeiten haben sich immer wieder Tatsachen ergeben, die in der Ausschreibungsphase nicht ersichtlich, jedoch für die fachgerechte Umsetzung der Arbeiten notwendig waren.

Im Zuge der notwendigen Erneuerung der Wasserleitung bis auf Höhe des Brunnens, ergab sich die wirtschaftlich sinnvollste Möglichkeit den Bereich der Parkplätze ebenfalls zu erneuern.

Zusatzfrage GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Gmeiner-Jahn: In den Baubesprechungen ist jeweils mitgeteilt worden es wird teurer, aber sind auch die genauen Gründe der Teuerungen mitgeteilt worden?

GV Friedrich: Ja, dies wurde in den Baubesprechungen besprochen.

GR Golger: Normalerweise ist es in Bauvorhaben üblich, dass Nachtragsangebote eingebracht werden müssen.

Bgm Thoma MBA: Mehr Leistungen oder mehr Kosten. Es waren tatsächlich mehr Leistungen.

**Anfrage von Frau GR Mag. Dorothea Gmeiner-Jahn vom 5.12.2024 an Herrn Bgm. Alexander Thoma MBA:**

*Kürzlich wurden im kleinen Seeuferpark „Klotzlände“ die Kastanien in der Mitte und westlich gefällt. Sie waren beliebte Schattenspendler und äußerlich für den Laien gesund.*

*Frage:*

*Warum wurden die Bäume gefällt? Welche Bäume werden nachgesetzt, und wann?*

**Antwort:**

Die Bäume wurden im Auftrag der Nachbarschaft Millstatt gefällt. Dies hat eine längere Vorgeschichte. Die Bäume waren bereits erkrankt und mussten entfernt werden. Eine Neupflanzung von jungen Bäumen soll im Jahr 2025 erfolgen.

**Anfrage von Herr GR Erich Golger vom 9.12.2024 an Herrn Bgm. Alexander Thoma MBA:**

*Am 09.12.2021 hatte ich bereits eine Anfrage zu dem Thema eingebracht. Der Belastung durch die heute üblichen Baumaßnahmen halten die Gemeindestraßen und Verbindungswege nicht stand – sie wurden auch technisch nicht dafür ausgelegt – und*

*erfordern in zunehmenden Ausmaß kostenaufwändige Instandsetzungsmaßnahmen. Andere Straßenerhalter reagieren durchwegs mit entsprechenden Gewichtsbeschränkungen und/oder Anhängerfahrverboten, um die Beschädigung der Verkehrswege hintanzuhalten.*

*Frage:*

*Mit welchen Maßnahmen will die Marktgemeinde Millstatt in Zukunft die Beschädigung bzw. die Kosten für die Instandsetzung von Gemeindestraßen und Verbindungswegen minimieren bzw. die Kosten auf die Verursacher von Schäden übertragen, da derzeit in Millstatt für die Sanierung der Beschädigungen der Gemeindestraßen (Verbindungswege) durchwegs das Gemeindebudget strapaziert wird, sofern nicht Förderungen auf Kosten der Allgemeinheit dafür herangezogen werden?*

**Antwort:**

Vorweg halte ich fest, dass für die Verbindungsstraßen der Straßenreferent mitverantwortlich ist.

Soweit ich mich erkundigt habe, kann ich ausführen, dass für Verkehrsmaßnahmen, welche das höchst zulässige Gesamtgewicht oder die Art von Kraftfahrzeugen beschränken, von der BH zu verordnen sind.

Wenn eine solche Maßnahme begehrt wird, ist der Verkehrsbehörde eine entsprechende Grundlage vorzulegen, aus welcher gutachterlich zu entnehmen ist, dass die Straße oder Teile davon nicht mehr für den allgemeinen Verkehr geeignet ist. Bei einer Beschränkung von Fahrzeugarten – wie zB ein Verbot für Anhänger und oder Sattelfahrzeuge, ist überdies durch Schleppkurven oder dergleichen zu belegen, dass diese Fahrzeuge die Straße nicht benutzen können.

Aufgrund von Elementarereignissen ist der Straßenerhalter bzw. die Gemeindestraßenverwaltung berechtigt, zur Abwehr unmittelbar drohender oder zu erwartender Schäden, Verkehrsbeschränkungen wie zum Beispiel eine Tauwetterbeschränkung zu verfügen.

Eine Tauwetterbeschränkung auf den Verbindungsstraßen war in der Vergangenheit nicht erforderlich, da die vorgereichten Landesstraßen mit einer Tauwetterbeschränkung behaftet waren. Da durch den stetigen Ausbau des Landesstraßennetzes nur noch ein Teilabschnitt beschränkt wird, hat dies nunmehr auch eine Auswirkung auf unser Straßennetz.

Daher wäre mein Vorschlag, zukünftig auf den erforderlichen Verbindungsstraßen eine Tauwetterbeschränkung zu verfügen.

**Anfrage von Herr GR Erich Golger vom 9.12.2024 an Herrn Bgm. Alexander Thoma MBA:**

*Auf der Parzelle 630/22 (KG Millstatt) wird in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem bestehenden Haus auf der Parzelle 630/2 (KG Millstatt) ein Wohnhaus errichtet:*

*Abgesehen davon, dass hier scheinbar die Ortsbildpflege vollkommen außer Acht gelassen wurde, entspricht diese Baumaßnahme in keiner Weise den Gedanken und Grundzügen, welche zum Teilbebauungsplan 2020 Millstatt geführt haben. Leider wird bei den Baumaßnahmen sehr oft von den Vorgaben im textlichen Bebauungsplan abgewichen. Als Beispiele seien hier Flachdächer (z.B. Parz. 328/3 (KG Laubendorf) oder verschiedene spiegelnde Blechdächer an einigen Bauten jüngerer Vergangenheit aufgezeigt.*

*Frage:*

*Wie stehen wir als Gemeinde zu solchen Entwicklungen in unserer Baukultur, die, einmal gemacht, für Generationen bestehen bleiben und für unser Ziel bezüglich Tourismus wohl absolut kontraproduktiv sind?*

**Antwort:**

Die Frage selbst, wie die Marktgemeinde zur Baukultur steht, kann von mir als Bürgermeister allein nicht abschließend beantwortet werden, zumal wir alle die Gemeinde sind.

Durch die Bebauungspläne 2020 wurde eine weitreichende Grundlage für die Bebauung und Gestaltung im Rahmen von Bauvorhaben geschaffen und diese hatte auch zum Ziel, für eine gute Baukultur und Erhaltung bzw. Verbesserung des Ortsbildes zu sorgen.

Im Rahmen der Baubewilligungsverfahren wird entsprechend der Bebauungspläne in jedem geforderten Fall jedenfalls der Gestaltungsbeirat und bei Auffassungsunterschieden zwischen Bauwerbern und Behörde, zudem die Ortsbildpflegekommission angerufen.

In allen anderen Fällen, wo der Bebauungsplan zumindest einen Schutz des Ortsbildes verlangt, wird ebenfalls der Gestaltungsbeirat hinzugezogen und wird um eine Stellungnahme ersucht (ausgenommen es ist offensichtlich mit keiner Verletzung des Ortsbildes zu rechnen; dies kommt jedoch äußerst selten vor).

So war dies auch bei dem in der Anfrage als erstes aufgezeigtem Projekt der Fall. Es erfolgte eine mehrfache Beurteilung und folglich eine positive Stellungnahme durch den Gestaltungsbeirat.

Bei dem als zweites aufgezeigtem Projekt handelt es sich noch um ein Vorhaben vor der Bebauungsplanung 2020 und wurde laut Rückfrage im Bauamt im Jahre 2010 genehmigt, zumal der damalige textliche Bebauungsplan die Errichtung von Flachdächern zuließ.

**Ende der Fragestunde 19:29 Uhr**

## **TO-Pkt. 01 – Bericht des Bürgermeisters**

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates! Wir schreiben Donnerstag, den 12. Dezember 2024 - in 12 Tagen feiern wir Weihnachten und in 19 Tagen stehen wir an der Schwelle zu einem neuen Jahr. Dies ist die Zeit der Besinnung, aber auch die Zeit, um rückblickend auf das Jahr zu schauen und einen Ausblick auf das neue Jahr zu wagen. Der

„Licht-Weg Millstatt“, der im letzten Jahr von der Tourismusregion und vom Tourismusverband als Pilotprojekt initiiert wurde, hat durch die Zusammenarbeit mit Kunstschaaffenden zu einem faszinierenden Konzept geführt, das unseren Ort wieder in einem neuen Licht erstrahlen lässt. Der Lichtweg ist noch schöner und noch imposanter geworden. Die historischen Gebäude im Ortskern wie der Stiftshof, die Stiftskirche, der Sprungturm, der Uferweg im Strandbad und der Barbara Egger Park nehmen wieder einen wesentlichen Bestandteil des Licht-Weges ein. Ich lade Sie und alle Gäste ein am Licht-Weg teilzunehmen und die magische Atmosphäre zu erleben. Ein herzliches Dankeschön gilt allen Beteiligten, die durch ihr Mitwirken und ihre Unterstützung dieses Projekt ermöglicht haben. Die Realisierung des Sport- Freizeit und Begegnungszentrums Millstätter See in Obermillstatt steht unmittelbar bevor, die Errichtung des Bikeparks südlich der Volksschule hat bereits begonnen. Ich danke allen Projektpartnern und Beteiligten für ihr Engagement und die finanzielle sowie ideelle Unterstützung. Wir sprechen hier von einem Projektvolumen Mio 1,37. Durch eine umfangreiche Projektentwicklung zu einem Freizeit- Sport- und Begegnungszentrum konnten neben Bedarfszuweisungsmittel von LR Fellner, der Sportstättenförderung, Mittel aus der Interkommunalen Zusammenarbeit - durch die Partnerschaft mit den Nachbargemeinden Radenthein und Seeboden - eine Leader- Förderung und ORE-Mittel fixiert und zugesichert werden. Damit konnte der effektive Gemeindeanteil auf € 273.000,00 - der aus dem Grundstücksverkauf finanziert wird - reduziert werden. Besonders bedanken darf ich mich bei unserem Gemeinderatskollegen Peter Pacher, der in das Projekt viel Herzblut und persönliches Engagement eingebracht hat und weiterhin einbringt. Nur so ist es möglich ein zukunftsweisendes Projekt auf die Beine zu stellen, das die Attraktivität unserer Gemeinde für alle Generationen weiter steigert. Im abgelaufenen Jahr konnten trotz schwieriger gewordener Rahmenbedingungen eine ganze Reihe größerer und kleinerer Projekte wie die Asphaltdeckensanierung und Errichtung des Gehweges entlang der L17a im Bereich Oberer Marktplatz bis zur Silbernaglbrücke, die Teilunterfangung der Südfassade des Rathauses, Sanierung des Rathausfoyers, Verlegung und Neugestaltung des Sitzungszimmers und der Toilettenanlage im OG des Rathauses, die Neueindeckung der Zwergseehütte, Errichtung der UV-Anlage vor dem Hochbehälter Stollenquelle, Generalsanierung des „Blase Hans“-Weges, die Teilsanierung und Neueindeckung der Friedhofsmauer und der Urnengräber am Kalvarienbergfriedhof, Neuerrichtung des Infrastrukturgebäudes mit Versorgungsshop am Campingplatz Pesenthein und die Wasserrutsche im Strandbad Dellach oder die Sanierung der Sanitäreanlage und Neuerrichtung der Ufermauern östlich und westlich des Sprungturmes im Strandbad Millstatt umgesetzt werden. Derzeit werden die barrierefreien Zugänge zum Seepark und zum Strandbad Millstatt mit Flachdachabdichtung und Neugestaltung des Strandbuffets umgesetzt. In diesem Zuge wird die Oberflächenentwässerung des Seeparks und die Veranstaltungsinfrastruktur mit Strom, Wasser und Kanalanschlüssen erneuert. Dieser erste Bauabschnitt wird so ausgeführt, dass der Seepark in einem zweiten Bauabschnitt

mit einer neuen Wegeführung und einer multifunktionalen Veranstaltungsfläche am Dach des alten Hallenbades im Herbst 2025 oder im Frühjahr 2026 fertiggestellt wird. Am vergangenen Montag durfte ich bei der Programmpräsentation für die Millstätter beim Wirtschaftsgespräch 2025 im Palais Niederösterreich in Wien dabei sein. Die 9. Millstätter Wirtschaftsgespräche widmen sich wieder einer nicht- wirtschaftlichen Voraussetzung wirtschaftlichen Erfolgs. Nächstes Jahr stehen sie unter dem Titel „Wirtschaftsstandort - Wer trägt welche Verantwortung?“ die Frage, wie eine zukunftsfähige Verantwortungskultur zwischen Staat, Wirtschaft, Gesellschaft und Individuum aussehen kann. Am Montag erhielten rund 100 Gäste einen ersten Vorgeschmack auf die spannenden Diskussionen im April. In das Thema eingeführt hat der Präsident der Österreichischen Finanzprokurator (Kurzzeitminister in der Regierung Bierlein) Dr. Wolfgang Peschorn. Mitdiskutieren werden von 9.-12. April 2025 u.a. Ex-OSZE- Generalsekretär Thomas Greminger, Altkanzler Alfred Gusenbauer, hokify- CEO Jutta Perfahl-Strilka, Austrian School of Government-Leiterin Ursula Rosenbichler und Drei-CEO Rudolf Schrefl. Sie sprechen über die Herausforderungen und besten Ansätze für eine effektive Balance zwischen Freiheit, Verantwortung und Verteilung für uns als Gesellschaft. „Auf der einen Seite wächst, der staatliche Einfluss und die Ansprüche an den Staat steigen. Gleichzeitig schwächelt der Standort. Es ist also wichtiger denn je, gemeinsam Verantwortung für den Standorterfolg zu übernehmen“, so die Initiatoren der Millstätter Wirtschaftsgespräche, Prof. Alfons Helmel und Markus Gruber zu ihrem persönlichen Antrieb für die nächsten Gespräche. Am 1. Dezember 2024 waren wir wieder mit einer ansehnlichen Millstatt- Delegation beim Christbaumerleuchten in unserer Partnerstadt San Daniele. Bereits über 20 Jahre wird unserer Partnerstadt San Daniele ein Christbaum aus der Marktgemeinde Millstatt zur Verfügung gestellt. Der wunderschöne Christbaum wurde heuer von der Familie Allmayer aus Sappl zur Verfügung gestellt. Im kommenden Jahr wollen wir die Oberflächenwasserkanal-Entflechtung vom Oberen Marktplatz bis zur Einbindung in den Tschierwegerbach weiterführen. In diesem Zusammenhang werden die Leitungen in der Aribonenstraße und am Marktplatz (um das Rathaus) bis zur Einbindung in die Alexanderhofstraße erneuert und auf die erforderliche Dimension angepasst. Die Zusage der Landesstraßenverwaltung ist bereits vorhanden. Wenn dann die Infrastruktur unter der Erde auf neuesten Stand gebracht worden ist, werden wir uns auf die Neugestaltung des Marktplatzes konzentrieren und hoffentlich auch realisieren können.

## **TO-Pkt. 02 – Gemeindevorstand – Genehmigung Fördervertrag TVB – Marktgemeinde Millstatt am See**

### FÖRDERUNGSVERTRAG

**abgeschlossen zwischen**

**dem**

Tourismusverband Millstatt am See, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See

.....

**in der Folge kurz „FÖRDERUNGSGEBER“ genannt**

**UND**

Marktgemeinde Millstatt am See, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See

.....  
**in der Folge kurz „FÖRDERUNGSWERBER“ genannt**

**1. Gegenstand des Förderungsvertrages:**

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der nachstehend umschriebenen Maßnahme unter den nachstehend umschriebenen Voraussetzungen:

**Freizeit- Begegnungs- und Sportzentrum Millstatt am See**

**2. Art und Höhe der Förderung:**

Die gewährte Förderung für die unter Punkt 1 beschriebene Maßnahme beträgt insgesamt Euro 70.000,00 (Brutto)

**3. Durchführung:**

3.1 Der Förderungsgeber behält sich vor, allfällige technische Überprüfungen der Maßnahme auch nach Fertigstellung entweder selbst durchzuführen oder sich zur Durchführung Dritter zu bedienen. Der Förderungswerber hat daher über Aufforderung Organen dem Förderungsgeber den Zugang zur Anlage zu gestatten, erforderliche Auskünfte zu erteilen.

3.2 Zum Nachweis der Maßnahme und der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel sind gesonderte auf die Gesamtkosten der Maßnahme bezogene Aufzeichnungen zu führen und samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen sieben Jahre entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.

3.3 Über einseitige Aufforderung des Förderungsgebers sind die unter Punkt 3.2 beschriebenen Unterlagen innerhalb einer Woche vorzulegen.

**4. Auszahlung:**

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Rechnungslegung seitens des Förderwerbers. Geplant ist die Rechnungslegung für Anfang des Jahres 2025.

**5. Einstellung und Rückerstattung:**

Über Aufforderung des Förderungsgebers hat der Förderungswerber innerhalb von vier Wochen die gewährten Fördermittel gänzlich oder teilweise, bei Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 vH über dem Basiszinssatz, zurückzuerstatten, wenn

- a) Fördermittel trotz Nichteintritts einer vereinbarten Bedingung ausbezahlt worden sind;
- b) der Förderungsgeber oder deren Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden sind;
- c) die geförderte Maßnahme nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist;
- d) die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind.

**6. Datenschutz:**

Der Förderungswerber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), dass alle im Ansuchen um Gewährung von Fördermitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof der Republik Österreich und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden dürfen.

**7. Rechtswahl und Gerichtsstand:**

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht mit Ausnahme der Verweisungs-normen des internationalen Privatrechts. Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt. Dem Förderungsgeber ist vorbehalten, den Förderungswerber auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

**8. Allgemeine Bestimmungen:**

- 8.1 Der Förderungswerber erklärt diesen Förderungsvertrag vorbehaltlos anzunehmen.
- 8.2 Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und dem Förderungsgeber erhalten.
- 8.3 Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Millstatt am See, am .....

Fertigung durch den Tourismusverband Millstatt am See:

TVB-Obfrau .....

Fertigung durch die Marktgemeinde Millstatt am See:

BGM .....

GV.....

GR.....

Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom .....

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (19:0)** nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

***Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag, den vorliegenden Fördervertrag zwischen dem Tourismusverband Millstatt am See und der Marktgemeinde Millstatt am See betreffend dem „Freizeit-, Begegnungs- und Sportzentrum“ zu genehmigen.***

GR<sup>in</sup> Palle kehrt in den Sitzungssaal zurück.

**TO-Pkt.            03            –            Gemeindevorstand            –**  
**Betriebsbündelversicherung            –            Neuabschluss**  
**Versicherungsvertrag ab 1.1.2025**

Aufgrund der vorliegenden Schadensquote der Marktgemeinde Millstatt am See wird der versicherungsvertrag mit der Uniqa-Versicherung im Jahr 2025 nicht weitergeführt.

Mail von Hr. Fasser (Uniq) vom 9.10.2024:

Lieber Herr Köllich

Aufgrund der schlechten SQ der MG Millstatt können wir den Vertrag leider nicht mehr fortführen. In Anbetracht der guten Geschäftsbeziehungen zur AON geben wir den Vertrag zu einem gewünschten Zeitpunkt frei. Sollte keine Umdeckung des Risikos bis Jahreswechsel erfolgen müssen wir von den zur Verfügung stehenden Kündigungsrechten Gebrauch machen.

Freundliche Grüße von Ihrem UNIQA Team

Mag. phil. Harald Fasser

Der Versicherungsvertrag wurde durch die AON neu ausgeschrieben. Bestbieter ist die Wiener Städtische mit einer Versicherungsprämie von jährlich € 31.039,22.

Seitens der Aon wird eine Umdeckung per 1.1.2025 auf die Wiener Städtische empfohlen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (20:0)** nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

**Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag, die Umdeckung der Betriebsbündelversicherung per 1.1.2025 auf die Wiener Städtische lt. Angebot vom 13.6.2024 sowie die Anpassung per 1.8.2025 (Einbindung Rathaus und Kongresshaus) lt. Angebot vom 23.8.2024 zu beschließen.**

## **TO-Pkt. 04 – Gemeindevorstand – Genehmigung Stellenplanverordnung 2025**

### **VERORDNUNG**

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 12. Dezember 2024,**

**Zahl: 011-StP/2025 mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2025 beschlossen wird  
(Stellenplan 2025)**

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2023, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2023, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2023, wird verordnet:

#### **§ 1**

**Beschäftigungsobergrenze**

Für das Verwaltungsjahr 2024 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 416 Punkte.

#### **§ 2**

**Stellenplan**

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2025 folgende Planstellen festgelegt:

		<b>Stellenplan nach K-GBG</b>	<b>Stellenplan nach K-GMG</b>	<b>BRP</b>
--	--	-------------------------------	-------------------------------	------------

Lfd. Nr	Beschäftigungs- ausmaß in %	VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	Punkte
1	100,00%	B	VII	17	63	63,00
2	100,00%	C	V	7	33	33,00
3	100,00%	D	IV	7	33	33,00
4	100,00%	P5	III	2	18	
5	100,00%	B	VI	11	45	45,00
6	100,00%	D	IV	8	36	36,00
7	100,00%	D	IV	7	33	33,00
8	100,00%			8	36	36,00
9	100,00%	C	V	11	45	45,00
10	100,00%			11	45	45,00
11	100,00%	C	V	8	36	36,00
12	60,00%			6	30	
13	100,00%			6	30	
14	81,25%	K	-	11	45	
15	100,00%	K	-	9	39	
16	100,00%			9	39	
17	81,25%	K	-	9	39	
18	92,50%			9	39	
19	75,00%			6	30	
20	75,00%	P3	III	6	30	
21	75,00%	P3	III	6	30	
22	87,50%	P3	III	6	30	
23	87,50%			6	30	
24	75,00%			6	30	
25	62,50%			6	30	
26	75,00%			6	30	
27	100,00%	P1	IV	9	39	
28	100,00%	P1	IV	7	33	

29	100,00%	P2	IV	6	30	
30	100,00%	P2	IV	6	30	
31	100,00%	P3	III	6	30	
32	100,00%	P3	III	6	30	
33	100,00%	P3	III	6	30	
34	100,00%	P1	III	7	33	
35	3,75%			2	18	
<b>BRP-Summe</b>						<b>405,00</b>

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 27. Juni 2024, Zahl: 011-StP/2024-2 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Alexander Thoma MBA

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (20:0)**

nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

***Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag den Stellenplan 2025, Zahl: 011-StP/2025 zu beschließen.***

## **TO-Pkt. 05 – Ausschuss für Finanzen und kommunale Betriebe – Genehmigung Abfallgebührenverordnung 2025**

### V E R O R D N U N G

**Entwurf 25.11.2024**

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 12. Dezember 2024,**

**Zahl: 852-2/2024, mit der die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur**

**Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden**

**(Abfallgebührenverordnung)**

Gemäß §§ 16 und 17 des **Finanzausgleichsgesetzes 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023**, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. **128/2024**, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. **43/2024**, und gemäß §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des

Gesetzes LGBl. Nr. 51/2024, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 16. Dezember 2021, Zl. 852-1/2021 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

## § 1

### Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen, zur Entsorgung der Abfälle, Umweltberatung und die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

## § 2

### Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr für den Restmüll und die biogenen Abfälle ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a)	je 60 Liter	Müllsack (Sonderbereich)	49,00 Euro
b)	je 80 Liter	Müllbehälter	65,00 Euro
c)	je 120 Liter	Müllbehälter	97,00 Euro
d)	je 240 Liter	Müllbehälter	193,00 Euro
e)	je 1.100 Liter	Müllbehälter	886,00 Euro.

## § 3

### Entsorgungsgebühr

- (1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a)	je 60 Liter	Müllsack (Zusatzsack)	6,00 Euro
b)	je 120 Liter	Müllbehälter	8,00 Euro
c)	je 240 Liter	Müllbehälter	13,00 Euro
d)	je 1.100 Liter	Müllbehälter	59,00 Euro.

- (2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für den Müllsack im Sonderbereich beträgt je ausgegebenen Müllsack inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

je 60 Liter	Müllsack	5,00 Euro.
-------------	----------	------------

- (3) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für die biogenen Abfälle ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Biotonne mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a)	je 80 Liter	Müllbehälter	7,00 Euro
----	-------------	--------------	-----------

b)	je 120 Liter	Müllbehälter	8,00 Euro
c)	je 240 Liter	Müllbehälter	10,00 Euro

#### **§ 4**

##### **Abgabenschuldner**

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerks, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Mieteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentümerüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

#### **§ 5**

##### **Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Festsetzung der Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abholbereich und Sonderbereich hat – mit Ausnahme der Entsorgungsgebühr für den Müllsack (Zusatzsack) – gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – K-AOG, LGBl. Nr. 42/2010, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.
- (2) Vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November sind anteilige Zahlungen aufgrund dieser Abgabenfestsetzung zu leisten.
- (3) Der Betrag wird jeweils mittels Lastschriftanzeigen mitgeteilt.
- (4) Die Entsorgungsgebühr für den Müllsack (Zusatzsack) ist mit Abholung des Müllsackes am Gemeindeamt Millstatt am See fällig.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom **30. Juni 2022, Zl. 852-2/2022**, mit der die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtung zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Alexander Thoma MBA

##### **Diskussion:**

GV Friedrich bringt folgenden Abänderungsantrag ein:

*Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See, möge die vorliegende Abfallgebührenverordnung 2025 mit der Änderung im § 2 lit a) anstelle „je 60l Müllsack (Sonderbereich)“ die Formulierung „je Objekt Sonderbereich“ aufgrund der*

*Vorbegutachtung durch das Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 3 zu verwenden, beschließen.*

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (20:0)**

nachfolgenden Abänderungstrag **anzunehmen**:

***Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See, möge die vorliegende Abfallgebührenverordnung 2025 mit der Änderung im § 2 lit a) anstelle „je 60l Müllsack (Sonderbereich)“ die Formulierung „je Objekt Sonderbereich“ aufgrund der Vorbegutachtung durch das Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 3 zu verwenden, beschließen.***

Der Abänderungsantrag ersetzt den Hauptantrag zur Gänze, wodurch eine Abstimmung über diesen entfällt.

## **TO-Pkt. 06 – Ausschuss für Finanzen und kommunale Betriebe – Zweckänderung BZiR „Bauhof“**

Nachdem die Dachsanierung im Bauhof, Großdobra 21, bereits seit einigen Jahren diskutiert wird, wurden nun von der Fa. Brugger, Seeboden, Kostenvoranschläge eingeholt.

Die Dachsanierung sollte in drei Abschnitten erfolgen, und zwar:

Teilfläche I	ca. € 61.000,--
Teilfläche II	ca. € 80.000,--
Teilfläche III	ca. € 57.000,--

Der Teilschnitt II wurde bereits für das Jahr 2025 im Voranschlag aufgenommen. Die Kosten sollten mit 80 % KIG 2025 in der Höhe von € 64.000,-- und € 16.000,-- BZ iR 2021 finanziert werden. Die Teilabschnitte I und III sollten in den nächsten Jahren erfolgen.

Im Zuge der Errichtung des Fernwärmeanschlusses wurden BZ iR im Finanzierungsplan budgetiert. Diese BZ wurden nur teilweise verbraucht, da die Landesförderung höher war als ursprünglich angenommen. Somit bleiben noch BZ iR von € 34.600,-- für die Dachsanierung zur Verfügung.

Deshalb ist es notwendig, für diese BZ iR in der Höhe von € 34.600,-- eine Zweckänderung von „Fernwärmeanschluss auf Dachsanierung“ im Gemeinderat zubeschließen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (20:0)**

nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

***Der Ausschuss für Finanzen und kommunale Betriebe der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag die Zweckänderung von Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen in der Höhe von € 34.600,- von „Fernwärmeanschluss“ auf „Dachsanierung Bauhof“ zu beschließen.***

## **TO-Pkt. 07 – Ausschuss für Finanzen und kommunale Betriebe – Zweckänderung BZiR „Radweg Lieserschlucht“**

Für den Radweg Lieserschlucht war folgende Finanzierung angedacht:

Kosten	€	152.000,--
Finanzierung:		
BZ iR 2021	€	62.700,--
BZ iR 2022	€	62.700,--
BZ iR 2023	€	26.600,--

Im Jahr 2022 wurden bereits € 50.000,-- (BZ iR 2021) für den Radweg Lieserschlucht bezahlt.

Aufgrund der Dringlichkeit wurden im Frühjahr 2024 für das Örtliche Entwicklungskonzept und den Teilbebauungsplan Bildungszentrum folgende GR-Beschlüsse der BZ-Zweckänderung gefasst, da die fehlenden Beträge für die Lieserschlucht mit BZ iR 2025 abgedeckt werden sollten, und zwar:

BZ iR 2021	€	12.700,--	für ÖEK
BZ iR 2022	€	30.800,--	für ÖEK
BZ iR 2022	€	7.000,--	für Teilbebauungsplan Bildungszentrum
Gesamtsumme:	€	50.500,--	

Da die Reservierung der BZ iR 2025 nicht mehr möglich war, wird seitens der Finanzverwaltung folgende Vorgansweise vorgeschlagen:

Zweckänderung der:

BZ iR 2023:	€	20.000,--	ursprünglich für Teilsanierung Unterer Weinleitenweg
BZ iR 2025:	€	30.900,--	ursprünglich für WLV Millstätter Riegenbach (bereits fertiggestellt)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (20:0)**

nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

***Der Ausschuss für Finanzen und kommunale Betriebe der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag folgende Zweckänderung der Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen zugunsten des Projektes Radweg Lieserschlucht zu beschließen:***

***BZiR 2023: € 20.000.-***

***BZiR 2025: € 30.900.-***

## **TO-Pkt. 08 – Ausschuss für Finanzen und kommunale Betriebe – Vergabe Kassenkredit 2025**

Der Kassenkredit wurde am 18.11.2024 ausgeschrieben. Es wurden vier Unternehmen zur Angebotslegung eingeladen. Die Angebotsfrist endete am 2.12.2024. Drei Unternehmen haben ein

Angebot abgegeben. Die Öffnung der Angebot erfolgte am 3.12.2024 um 11:00 Uhr im Beisein der Finanzverwalterin und des Amtsleiters.

Die Höhe des Kassenkredit beträgt € 1,9 Mio.

Unternehmen	Abgabe	Fixzinssatz / Jahr	Variabel	Auswertung Variabel
Kärntner Sparkasse	29.11.2024	2,82%	3-Monats-Euribor + 0,30% / Jahr, vierteljährliche Anpassung	per 29.11.2024: 3,234%
<b>Raiffeisenbank Millstätter See</b>	<b>2.12.2024</b>	<b>2,74%</b>	<b>kein Angebot</b>	<b>kein Angebot</b>
BKS	2.12.2024 per Mail	Kein Angebot	variabel 0,39% 6-Monats- Euribor	Per 29.11.2024: 3,085%

Das günstige Angebot wurde von der Raiffeisenbank Millstätter See abgegeben.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (20:0)**

nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

***Der Ausschuss für Finanzen und kommunale Betriebe der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag den Kassenkredit für das Jahr 2025 an die Raiffeisenbank Millstätter See lt. Angebot vom 2.12.2024 zu vergeben.***

## **TO-Pkt. 09 – Ausschuss für Finanzen und kommunale Betriebe – Genehmigung Voranschlag 2025**

gemäß Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2021 – ÖstP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013, iVm § 3 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes – K-GHG, LGBl.Nr. 80/2019, zum Voranschlag 2025

### **1. Wesentliche Ziele und Strategien:**

Das vorliegende Budget wurde nach den Grundsätzen der VRV 2015 erstellt. Es wurde nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit die Ansätze veranschlagt.

Das Ziel der Marktgemeinde Millstatt am See liegt sicherlich darin, die erforderlichen kommunalen Infrastrukturen, die Aufrechterhaltung der Lebensqualität, nachhaltige Investitionen sicherzustellen und dabei das Budget für das Jahr 2025 sparsamst einzusetzen.

Aufgrund der momentanen finanziellen Preissteigerungen in jeder Sparte und des prognostizieren finanziell schlechten Budgetjahr ist es für die Marktgemeinde Millstatt am See nicht möglich die steigenden Ausgaben mit den vorhandenen Einnahmen auszugleichen. Die Marktgemeinde Millstatt am See wird auch – so wie in den vergangenen Jahren – von den Zahlungen des Bundes und des Landes abhängig sein. Die ausschließlichen Gemeindeabgaben werden mit den höchstmöglichen Beitragssätzen eingehoben und die Ermessensausgaben wie schon in den Vorjahren so gering wie möglich gehalten.

### **2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:**

Der vorliegende Voranschlag für das Jahr 2025 der Marktgemeinde Millstatt am See ist nach den Grundsätzen der VRV 2015 (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung) sowie dem Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes (K-GHG) erstellt worden.

Bereits im Jahr 2024 hat die Marktgemeinde Millstatt am See mit den Folgen der wirtschaftlichen Einbrüche im Bereich der Ausgaben zu kämpfen. Die Fixkosten können mit den Einnahmen von den Ertragsanteilen, Pflegefonds/-regress und Finanzausgleichszahlungen sowie den ausschließlichen Gemeindeabgaben nicht gedeckt werden und somit ist der Geldfluss aus der operativen Gebarung – Saldo 1 – trotz den Bestrebungen der Marktgemeinde Millstatt am See sparsam zu wirtschaften, geringfügig im Minus.

Die Entwicklung des Haushaltes der Marktgemeinde Millstatt am See ist überwiegend bestimmt durch die gesetzlich vorgegebenen Pflichtleistungen an das Land Kärnten und den Verbänden, wie z.B. Sozialhilfverband, Schulgemeindevorstand, Abfallwirtschaftsverband und den Pensionszahlungen. Letztmalig steht auch auf der Ausgabenseite die jährliche Zahlung für die Entschuldung der Millstätter Bäderbetriebe GmbH. Die Marktgemeinde Millstatt am See hat in den letzten 12 Jahren diese Entschuldung in der Höhe von € 1,8 Mio aus der operativen Gebarung finanziert.

**3. Ergebnis- und Finanzierungshaushalt der Marktgemeinde Millstatt:**

<b>Ergebnis- u. Finanzierungshaushalt Gesamt - interne Vergütungen enthalten:</b>			<b>EVA</b>	<b>FVA</b>
<b>Anlage 1a - Ergebnishaushalt / Anlage 1b - Finanzierungshaushalt - Gesamt:</b>			<b>(Anlage 1a)</b>	<b>(Anlage 1b)</b>
<b>operative Gebarung</b>	<b>MVAG-Ebene:</b>	<b>Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):</b>	<b>VA-Betrag</b>	<b>VA-Betrag</b>
	SU	Summe Erträge/Einzahlungen	11.928.200	10.805.200
	SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	12.040.700	10.684.600
	<b>SA0/ SA1</b>	<b>Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung</b>	<b>-112.500</b>	<b>120.600</b>
	1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0	X
	1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	0	
	SU	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	0	
	<b>SA00</b>	<b>Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0+/-Haushaltsrückl.)</b>	<b>-112.500</b>	
<b>investive Gebarung</b>	<b>MVAG-Ebene:</b>	<b>Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):</b>	<b>VA-Betrag</b>	<b>VA-Betrag</b>
	SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung	X	1.225.900
	SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		1.267.500
	<b>SA2</b>	<b>Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung</b>		<b>-41.600</b>
	<b>SA3</b>	<b>Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)</b>		<b>79.000</b>
<b>Finanzierungstätigkeit</b>	<b>MVAG-Ebene:</b>	<b>Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):</b>	<b>VA-Betrag</b>	<b>VA-Betrag</b>
	SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	X	0
	SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		116.300
	<b>SA4</b>	<b>Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>		<b>-116.300</b>
	<b>SA5</b>	<b>Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA3 + SA4)</b>		<b>-37.300</b>

**4. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlags:**

Der Ergebnishaushalt der Marktgemeinde Millstatt weist ein Nettoergebnis von Minus € 112.500,-- auf, hauptsächlich bedingt auch durch die buchhalterische Darstellung der Abschreibung des Anlagevermögens der Marktgemeinde Millstatt am See.

Im Geldfluss der operativen Gebarung des Finanzierungshaushaltes ergibt sich für das Haushaltsjahr 2025 ein Plus von

€ 120.600,--, unter Berücksichtigung der investiven Gebarung und der Finanzierungstätigkeiten weist der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5) ein Minus von € 37.300,-- auf.

Die Betriebe der marktbestimmten Tätigkeit der Marktgemeinde Millstatt am See weisen folgende Ergebnisse bzw. Salden auf:

<b>Wasserversorgung (Ansatz 850*):</b>			<b>EVA</b>	<b>FVA</b>
<b>operative Gebarung</b>	<b>MVAG-Ebene:</b>	<b>Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):</b>	<b>VA-Betrag</b>	<b>VA-Betrag</b>
	SU	Summe Erträge/Einzahlungen	636.600	556.600
	SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	620.000	427.700
	<b>SA0/ SA1</b>	<b>Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung</b>	<b>16.600</b>	<b>128.900</b>
	1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen (für Begutachtung EVA)	0	X
	1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen (für Begutachtung EVA)	0	
	<b>SU</b>	<b>Summe Haushaltsrücklagen (+/-)</b>	<b>0</b>	
	<b>SA00</b>	<b>Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0+/-RL)</b>	<b>16.600</b>	
<b>investive Gebarung</b>	<b>MVAG-Ebene:</b>	<b>Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):</b>	<b>VA-Betrag</b>	<b>VA-Betrag</b>
	SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung	X	99.900
	SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		4.500
	<b>SA2</b>	<b>Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung</b>		<b>95.400</b>
	<b>SA3</b>	<b>Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)</b>		<b>224.300</b>
<b>Finanzierungs-tätigkeit</b>	<b>MVAG-Ebene:</b>	<b>Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):</b>	<b>VA-Betrag</b>	<b>VA-Betrag</b>
	SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	X	0
	SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		55.000
	<b>SA4</b>	<b>Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>		<b>-55.000</b>
	<b>SA5</b>	<b>Saldo Geldfluss - voranschlagswirks. Gebarung (SA3 + SA4)</b>		<b>169.300</b>

In den nächsten Jahren stehen wieder einige größere Projekte, wie Wasserversorgung Lechnerschaft, Hochbehälter Tschierweg etc. an. Aufgrund dieser Projekte werden die Wassergebühren per 1.1.2025 angehoben, um dafür eine Finanzierung zu gewährleisten, trotz Rückzahlung eines Darlehens für vergangene Projekte.

<b>Abwasserentsorgung (Ansatz 851*):</b>			<b>EVA</b>	<b>FVA</b>
<b>operative Gebarung</b>	<b>MVAG-Ebene:</b>	<b>Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):</b>	<b>VA-Betrag</b>	<b>VA-Betrag</b>
	SU	Summe Erträge/Einzahlungen	740.000	740.000
	SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	740.000	740.000
	<b>SA0/ SA1</b>	<b>Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen (für Begutachtung EVA)	0	X
	1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen (für Begutachtung EVA)	0	
	<b>SU</b>	<b>Summe Haushaltsrücklagen (+/-)</b>	<b>0</b>	
	<b>SA00</b>	<b>Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0+/-RL)</b>	<b>0</b>	
<b>investive Gebarung</b>	<b>MVAG-Ebene:</b>	<b>Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):</b>	<b>VA-Betrag</b>	<b>VA-Betrag</b>
	SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung	X	0
	SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		0
	<b>SA2</b>	<b>Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung</b>		<b>0</b>
	<b>SA3</b>	<b>Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)</b>		<b>0</b>
<b>Finanzierungs-tätigkeit</b>	<b>MVAG-Ebene:</b>	<b>Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):</b>	<b>VA-Betrag</b>	<b>VA-Betrag</b>
	SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	X	0
	SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		0
	<b>SA4</b>	<b>Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>		<b>0</b>
	<b>SA5</b>	<b>Saldo Geldfluss - voranschlagswirks. Gebarung (SA3 + SA4)</b>		<b>0</b>

Die Abwasserentsorgung der Marktgemeinde Millstatt am See erfolgt über den Wasserverband Millstättersee und somit ergibt sich im Nettoergebnis, aber auch im Geldfluss – Saldo 5 eine Null.

<b>Abfallentsorgung (Ansatz 852*):</b>			<b>EVA</b>	<b>FVA</b>
<b>operative Gebarung</b>	<b>MVAG-Ebene:</b>	<b>Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):</b>	<b>VA-Betrag</b>	<b>VA-Betrag</b>
	SU	Summe Erträge/Einzahlungen	531.200	531.200
	SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	502.000	501.700
	<b>SA0/ SA1</b>	<b>Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung</b>	<b>29.200</b>	<b>29.500</b>
	1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen (für Begutachtung EVA)	0	X
	1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen (für Begutachtung EVA)	0	
	<b>SU</b>	<b>Summe Haushaltsrücklagen (+/-)</b>	<b>0</b>	
	<b>SA00</b>	<b>Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0+/-RL)</b>	<b>29.200</b>	
<b>investive Gebarung</b>	<b>MVAG-Ebene:</b>	<b>Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):</b>	<b>VA-Betrag</b>	<b>VA-Betrag</b>
	SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung	X	0
	SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		0
	<b>SA2</b>	<b>Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung</b>		<b>0</b>
	<b>SA3</b>	<b>Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)</b>		<b>29.500</b>
<b>Finanzierungs-tätigkeit</b>	<b>MVAG-Ebene:</b>	<b>Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):</b>	<b>VA-Betrag</b>	<b>VA-Betrag</b>
	SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	X	0
	SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		0
	<b>SA4</b>	<b>Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>		<b>0</b>
	<b>SA5</b>	<b>Saldo Geldfluss - voranschlagswirks. Gebarung (SA3 + SA4)</b>		<b>29.500</b>

Die letzte Gebührenerhöhung wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See mit 1.1.2022 beschlossen. Da die Ausgaben kontinuierlich nach oben gehen, ist es notwendig, die Müllgebühren an die Indexsteigerung per 1.1.2025 zu erhöhen, um weiterhin einen ausgeglichenen Haushalt zu budgetieren.

<b>Kostendeckend geführte Wohn- und Geschäftsgebäude (Ansatz 853*):</b>			<b>EVA</b>	<b>FVA</b>
<b>operative Gebarung</b>	<b>MVAG-Ebene:</b>	<b>Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):</b>	<b>VA-Betrag</b>	<b>VA-Betrag</b>
	SU	Summe Erträge/Einzahlungen	61.500	58.400
	SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	39.300	34.300
	<b>SA0/ SA1</b>	<b>Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung</b>	<b>22.200</b>	<b>24.100</b>
	1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen (für Begutachtung EVA)	0	X
	1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen (für Begutachtung EVA)	0	
	<b>SU</b>	<b>Summe Haushaltsrücklagen (+/-)</b>	<b>0</b>	
	<b>SA00</b>	<b>Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0+/-RL)</b>	<b>22.200</b>	
<b>investive Gebarung</b>	<b>MVAG-Ebene:</b>	<b>Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):</b>	<b>VA-Betrag</b>	<b>VA-Betrag</b>
	SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung	X	0
	SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		0
	<b>SA2</b>	<b>Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung</b>		<b>0</b>
	<b>SA3</b>	<b>Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)</b>		<b>24.100</b>
<b>Finanzierungs-tätigkeit</b>	<b>MVAG-Ebene:</b>	<b>Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):</b>	<b>VA-Betrag</b>	<b>VA-Betrag</b>
	SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	X	0
	SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		0
	<b>SA4</b>	<b>Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>		<b>0</b>
	<b>SA5</b>	<b>Saldo Geldfluss - voranschlagswirks. Gebarung (SA3 + SA4)</b>		<b>24.100</b>

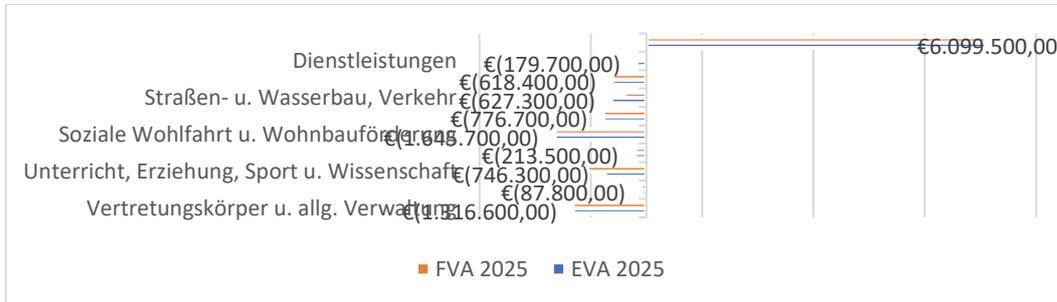
Nachdem in den Wohnhäusern Überfuhrgasse 43 und 142 bereits alle Wohnungen saniert worden sind und diese auch vermietet werden, kann dieser Gebührenhaushalt positiv budgetiert werden.

Saldenberechnungen EHH / FHH und operative hoheitliche Eigenfinanzierungskraft				
	ERGEBNISHAUSHALT		FINANZIERUNGSCHAUSHALT	
	Saldo 0	Saldo 00	Saldo 1	Saldo 5
<b>Gesamthaushalt:</b>	-112.500	-112.500	120.600	-37.300
<b>abzüglich:</b>				
850 Wasserversorgung	16.600	16.600	128.900	169.300
851 Abwasserbeseitigung	0	0	0	0
852 Abfallentsorgung	29.200	29.200	29.500	29.500
853 Wohn-/Geschäftsgebäude	22.200	22.200	24.100	24.100
859* sonst. Betr. markt. Tätigk.	0	0	0	0
<b>Zwischensummen</b>	<b>-180.500</b>	<b>-180.500</b>	<b>-61.900</b>	<b>-260.200</b>

Bereinigt man die Salden des Ergebnis- und Finanzierungshaushalts mit den Gebührenhaushalten (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung und Wohn-/Geschäftsgebäude) ergibt sich eine operative hoheitliche Eigenfinanzierungskraft von Minus € 260.200,--

Die Hauptgruppen werden wie folgt dargestellt:

		EVA 2025	FVA 2025
0	Vertretungskörper u. allg. Verwaltung	-€ 1.316.600,00	-€ 1.328.600,00
1	Öffentliche Ordnung u. Sicherheit	-€ 87.800,00	-€ 104.200,00
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	-€ 746.300,00	-€ 1.061.600,00
3	Kunst, Kultur u. Kultus	-€ 213.500,00	-€ 199.200,00
4	Soziale Wohlfahrt u. Wohnbauförderung	-€ 1.645.700,00	-€ 1.645.700,00
5	Gesundheit	-€ 776.700,00	-€ 776.700,00
6	Straßen- u. Wasserbau, Verkehr	-€ 627.300,00	-€ 388.500,00
7	Wirtschaftsförderung	-€ 618.400,00	-€ 618.400,00
8	Dienstleistungen	-€ 179.700,00	-€ 14.200,00
9	Finanzwirtschaft	€ 6.099.500,00	€ 6.099.800,00



Unterteilung der einzelnen Ansätze mit Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag 2025:

Ansatz	Bezeichnung	EVA 2025	FVA2025
000000	Vertretungskörper	-€ 178.300,00	-€ 178.300,00
010000	Zentralamt/Rathaus	-€ 562.600,00	-€ 573.300,00
	Verwaltungsgemeinschaft		
012000	Spittal/Drau	-€ 84.900,00	-€ 84.900,00
015000	Bürgerbeteiligung	€ -	€ -
016000	Elektronische Datenverarbeitung	-€ 46.200,00	-€ 49.200,00
024000	Wahlamt	-€ 1.300,00	-€ 1.300,00
025000	Staatsbürgerschaft	€ 800,00	€ 800,00
031000	Raumordnung u. Raumplanung	-€ 11.700,00	-€ 10.000,00
060000	Beiträge an Verbände, Vereine u.	-€ 12.600,00	-€ 12.600,00

	Organisationen		
			-€
062000	Ehrungen	-€ 500,00	500,00
063000	Städtekontakte u. Partnerschaften	-€ 11.500,00	-€ 11.500,00
070000	Verfüungsmittel	-€ 56.700,00	-€ 56.700,00
080000	Pensionen	-€ 342.600,00	-€ 342.600,00
091000	Personalausbildung u. -fortbildung	-€ 6.000,00	-€ 6.000,00
094000	Gemeinschaftspflege	-€ 2.500,00	-€ 2.500,00
131000	Bau-, Melde- u. Feuerpolizei	€ 1.000,00	€ 1.000,00
132000	Gesundheitspolizei	€ -	€ -
133000	Veterinärpolizei	€ -	€ -
163000	Freiw. Feuerwehr allgemein	-€ 28.200,00	-€ 26.900,00
163100	Freiw. Feuerwehr Millstatt	-€ 56.100,00	-€ 44.700,00
163100	Freiw. Feuerwehr Matzelsdorf	-€ 14.100,00	-€ 23.000,00
163300	Freiw. Feuerwehr Lammersdorf	-€ 19.800,00	-€ 27.900,00
163400	Freiw. Feuerwehr Laubendorf	-€ 19.200,00	-€ 26.200,00
			€
163500	Freiw. Feuerwehr Obermillstatt	€ 51.900,00	55.800,00
164000	Brandbekämpfung u.-verhütung	-€ 1.500,00	-€ 10.500,00
170000	Katastrophen-Unwetterdienste	-€ 1.800,00	-€ 1.800,00
180000	Zivilschutz	€ -	€ -
	Allgemeine Pflichtschulen -		
210000	Gemeinkosten	-€ 252.600,00	-€ 252.600,00
	Volksschulgebäude in Millstatt am		
211000	See	-€ 34.900,00	-€ 33.100,00
	Volksschule Millstatt am See - Anna		
211100	Gasser	-€ 85.600,00	-€ 124.300,00
220000	Berufsbildende Pflichtschulen	-€ 19.500,00	-€ 19.500,00
			-€
222000	Berufsbildende Höhere Schulen	-€ 800,00	800,00
232000	Schülerinnen- u. Schülerbetreuung	-€ 118.400,00	-€ 118.100,00
240000	Kindergarten Millstatt am See	-€ 82.400,00	-€ 63.000,00
	Kinderguppe Milli-Kids (ab 09/24		
240100	unter 240000)	€ -	€ -
	Sonst.Einrichtungen u.Maßnahmen		
249000	f.Kinderbetreuung	-€ 157.300,00	-€ 157.300,00
262000	Sportplatz Obermillstatt	€ 13.400,00	-€ 285.600,00
262100	Tennisplätze Millstatt	-€ 4.100,00	-€ 4.100,00
			-€
262200	Tennisplätze Obermillstatt	-€ 1.600,00	700,00
			-€
264000	Zwergsee	-€ 100,00	100,00
269000	Sportvereine	-€ 2.400,00	-€ 2.400,00
320000	Musikschule Nockberge	-€ 28.100,00	-€ 22.900,00
322000	Musikvereine	-€ 2.400,00	-€ 2.400,00

340000	Museen	-€	17.500,00	-€	17.500,00
380000	Kongresshaus Millstatt am See	-€	122.800,00	-€	113.700,00
381000	allg. Maßnahmen d. Kulturpflege	-€	23.100,00	-€	23.100,00
381200	Gitarrenfestival	-€	5.900,00	-€	5.900,00
381300	Musikwochen Millstatt	-€	13.400,00	-€	13.400,00
390100	Kirchliche Angelegenheiten Millstatt	-€	300,00	-€	300,00
411000	Maßnahmen d. Allgemeinen Sozialhilfe	-€	1.631.800,00	-€	1.631.800,00
423000	Essen auf Rädern	-€	1.200,00	-€	1.200,00
429000	Sonst.Einrichtungen u. Maßnahmen Sozialhilfe	€	-	€	-
439300	Sonst.Einrichtungen u. Maßnahmen Kinder-/Jugend	-€	3.900,00	-€	3.900,00
441900	Corona-Krise	€	-	€	-
469000	Dorfservice	-€	8.800,00	-€	8.800,00
510000	Medizinische Bereichsversorgung	-€	9.400,00	-€	9.400,00
512000	Gesunde Gemeinde	-€	6.100,00	-€	6.100,00
520000	Umwelt, Natur- u. Landschaftsschutz, Energie	-€	4.700,00	-€	4.700,00
522000	Reinhaltung der Luft	€	-	€	-
528000	Tierkörperbeseitigung	-€	3.700,00	-€	3.700,00
530000	Rettungsdienste	-€	53.700,00	-€	53.700,00
560000	Betriebsabgangsdeckung Krankenanstalten	-€	699.100,00	-€	699.100,00
612000	Gemeindestraßen	-€	367.400,00	-€	117.600,00
612100	Parkraumbewirtschaftung	-€	15.200,00	-€	26.200,00
616000	Wanderwege	-€	77.100,00	-€	77.100,00
616100	Radwege/Mountainbikewege	-€	122.300,00	-€	122.300,00
633000	Wildbachverbauung	-€	4.300,00	-€	4.300,00
633200	WLV Millstätter Riegenbach	€	-	€	-
640000	Einrichtungen u. Maßnahmen StVO	-€	5.000,00	-€	5.000,00
690000	Verkehrsverbund	-€	31.200,00	-€	31.200,00
690100	Nockmobil	-€	4.800,00	-€	4.800,00
742000	Landwirtschaft	-€	23.400,00	-€	23.400,00
747000	Jagd u. Fischerei	€	1.000,00	€	1.000,00
770000	Einrichtungen zur Förderung Tourismus	-€	12.800,00	-€	12.800,00
771000	Maßnahmen zur Förderung Tourismus	-€	565.600,00	-€	565.600,00
771200	Postpartner	-€	17.600,00	-€	17.600,00
782000	Beitrag - Bankomat Obermillstatt (bis 01/23)	€	-	€	-
812000	WC-Anlagen	-€	1.700,00	-€	1.100,00
814000	Straßenreinigung/Winterdienst	-€	116.400,00	-€	114.600,00

815000	Parkanlagen, Kinderspielplätze	-€	187.700,00	-€	183.700,00
816000	Öffentliche Beleuchtung	-€	90.900,00	-€	82.700,00
817000	Friedhof Kalvarienberg	€	9.800,00	-€	100,00
820000	Wirtschaftshof	€	5.400,00	€	8.800,00
831100	Strandbad Millstatt (Besitz)	€	5.500,00	€	5.700,00
831200	Strandbad Dellach (Besitz)	€	2.000,00	€	3.000,00
839200	Parkplatz West	€	-	€	-
840000	Grundbesitz	€	280.300,00	€	280.300,00
841000	Kärnten Badehaus - Grundstück	€	6.800,00	€	6.800,00
842000	Waldbesitz	€	2.100,00	€	2.100,00
849000	Liegenschaften/Baurechtsvertrag	€	16.000,00	€	16.000,00
850000	Betrieb der Wasserversorgung	€	16.600,00	€	169.300,00
851000	Betrieb der Abwasserversorgung	€	-	€	-
852000	Betrieb der Müllbeseitigung	€	29.200,00	€	29.500,00
853000	Betrieb von Wohn- u. Geschäftsgebäuden	€	22.200,00	€	24.100,00
860000	Gärtnerei	-€	94.800,00	-€	93.500,00
896000	Campingplatz Pesenthein	€	18.900,00	€	18.900,00
897300	Millstätter Bäderbetriebe Entschuldung	-€	103.000,00	-€	103.000,00
900000	Finanzverwaltung	-€	200.700,00	-€	200.400,00
910000	Geldverkehr	-€	15.800,00	-€	15.800,00
912000	Rücklagen	€	500,00	€	500,00
920000	Ausschließliche Gemeindeabgaben	€	1.972.900,00	€	1.972.900,00
925000	Ertragsanteile	€	3.778.800,00	€	3.778.800,00
930000	Landesumlage	-€	149.400,00	-€	149.400,00
940000	Bedarfszuweisungen	€	193.300,00	€	193.300,00
941000	Finanzzuweisungen FAG	€	357.100,00	€	357.100,00
945000	Bundespflegefonds	€	162.800,00	€	162.800,00

Die Ertragsanteile samt Zahlungen aus dem Finanzausgleichsfonds und den Zweckzuschüssen aus Pflegefonds und Pflegeregress abzüglich der Belastungen durch Umlagen und Beiträge ergibt sich für das Jahr 2025 wie folgt:

	<b>2022 (+ NTV)</b>	<b>2023 (+ NTV)</b>	<b>2024+ 1.NTV</b>	<b>2025</b>	<b>Differenz 2024/2025</b>
Ertragsanteile	3.787.300,00 €	3.807.828,79 €	3.730.400,00 €	3.778.800,00 €	48.400,00 €
§ 23,25,26,28a FAG 2017	67.600,00 €	102.800,00 €	193.400,00 €	357.100,00 €	163.700,00 €
Gemeindefinanzausgleich	58.800,00 €	58.800,00 €	192.300,00 €	- €	- 192.300,00 €
Zweckzuschüsse Pflegefond	117.987,54 €	120.336,08 €	160.800,00 €	162.800,00 €	2.000,00 €
Mehreinnahmen:	4.031.687,54 €	4.089.764,87 €	4.276.900,00 €	4.298.700,00 €	21.800,00 €
Landesumlage	260.825,81 €	254.031,46 €	251.900,00 €	149.400,00 €	- 102.500,00 €
Verwaltungsgemeinschaft	56.300,00 €	67.100,00 €	71.700,00 €	81.000,00 €	9.300,00 €
Schulgemeindeverband	179.200,00 €	181.400,00 €	193.300,00 €	204.100,00 €	10.800,00 €
Sozialhilfeverb.Umlage	76.856,73 €	76.856,73 €	45.334,64 €	45.600,00 €	265,36 €
GSZ-Bgm.Umlage	4.080,00 €	4.260,00 €	4.600,00 €	4.450,00 €	- 150,00 €
GSZ-Gde.Beitr.	3.340,98 €	3.557,57 €	3.788,71 €	3.948,69 €	159,98 €
GSZ-CNC-Behördennetzwerk	- €	2.949,00 €	1.944,00 €	2.016,00 €	72,00 €
GSZ-Pensionen	298.050,00 €	360.840,00 €	414.600,00 €	393.320,00 €	- 21.280,00 €
Ktn. Verwaltungsakademie	1.950,00 €	1.950,00 €	1.950,00 €	1.950,00 €	- €
Beitr.päd.Beratungszentren	587,69 €	587,69 €	346,70 €	348,60 €	1,90 €
Schulsozialarbeit			4.538,36 €	4.498,71 €	- 39,65 €
Ktn. Schulbaufonds	62.490,64 €	62.490,64 €	62.049,40 €	40.612,47 €	- 21.436,93 €
Berufsschulen-Erh.Beitr.	18.841,48 €	24.675,21 €	20.544,08 €	19.510,86 €	- 1.033,22 €
Kindertagesbetreuung	99.290,13 €	110.131,16 €	149.551,33 €	157.304,14 €	7.752,81 €
Sozialhilfe Kopfquote	1.149.334,68 €	1.226.192,46 €	1.546.700,00 €	1.547.977,86 €	1.277,86 €
Schulassistent u. Inklusion	7.358,78 €	8.623,83 €	10.483,27 €	12.588,05 €	2.104,78 €
Rettungsbeitr.	40.553,10 €	41.592,34 €	48.726,19 €	53.733,98 €	5.007,79 €
Betr.Abg.KA	585.592,93 €	611.200,89 €	751.300,00 €	699.083,82 €	- 52.216,18 €
Verkehrsverbund	28.248,00 €	29.880,00 €	29.100,00 €	31.200,00 €	2.100,00 €
Ausgaben	2.299.718,41 €	3.068.318,98 €	3.612.456,68 €	3.452.643,18 €	- 159.813,50 €
Einnahmen	4.031.687,54 €	4.089.764,87 €	4.276.900,00 €	4.298.700,00 €	21.800,00 €
	<b>1.731.969,13 €</b>	<b>1.021.445,89 €</b>	<b>664.443,32 €</b>	<b>846.056,82 €</b>	<b>181.613,50 €</b>

Diese Darstellung zeigt auf, welche Zahlungen die Marktgemeinde Millstatt am See vom Bund erhält und welche Umlagen sie an das Land Kärnten bzw. Pensionsfonds, Verwaltungsgemeinschaft, Schulgemeindeverband und Sozialhilfeverband Spittal/Drau zu bezahlen hat. Den Einnahmen von € 4.298.700,- stehen Ausgaben von € 3.452.643,18 gegenüber und somit verbleiben der Marktgemeinde Millstatt am See € 846.058,82 zur Verfügung.

Weitere Verpflichtungen sind die Darlehenstilgungen für die Generalsanierung VS Millstatt in der Höhe von € 61.300,- und die Wasserversorgung von € 55.000,- zuzüglich Zinsen von insgesamt € 34.500,-.

#### **5. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015:**

Die Bewertung des Gemeindevermögens wurde mittels SOT-Excel-Tabelle vorgenommen. Herangezogen wurden, wo möglich, die Anschaffungswerte, ansonsten Schätzwerte.

Von der Nutzungsdauertabelle gem. VRV 2015 wurde nicht abgewichen.

#### **6. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2021 -ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013:**

Die Marktgemeinde Millstatt am See ist trotz negativen Ergebnis weiterhin bestrebt, nach den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit ein Nulldefizit im Maastricht Ergebnis zu erzielen.

GV Dertnig bringt nachstehenden Abänderungsantrag ein:

*Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See möge den Voranschlag 2025 im Entwurf vom 10.12.2024 mit den eingearbeiteten Änderungsanregungen der Gemeinderevision genehmigen.*

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (20:0)**

nachfolgenden Abänderungsantrag **anzunehmen**:

***Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See möge den Voranschlag 2025 im Entwurf vom 10.12.2024 mit den eingearbeiteten Änderungsanregungen der Gemeinderevision genehmigen.***

Der Abänderungsantrag ersetzt den Hauptantrag zur Gänze, wodurch eine Abstimmung über diesen entfällt.

## **TO-Pkt. 10 – Gemeindevorstand - Freizeit-, Begegnungs- und Sportzentrum Millstatt am See – Übertragung der Auftragsvergabe an den Gemeindevorstand**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See hat in seiner Sitzung am 27.6.2024 unter TOP 12 den Finanzierungsplan für das Projekt „Freizeit-, Begegnungs- und Sportzentrum Millstatt am See“ beschlossen. Der Finanzierungsplan wurde zwischenzeitlich durch das Amt der Kärntner Landesregierung genehmigt. Die kommenden Auftragsvergaben sollen im Gemeindevorstand beschlossen werden

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **mehrheitlich (16:4)**

(Gegenstimmen: Golger, Gmeiner-Jahn, Klinar, Brugger)

nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

***Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag, dieser möge nach § 34 Abs. 5 der K-AGO die Aufgabe der Auftragsvergaben für die Umsetzung des Projektes „Freizeit-, Begegnungs- und Sportzentrum Millstatt am See“ an den Gemeindevorstand übertragen.***

GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Gmeiner-Jahn: Die Summe ist so groß und das Projekt so wichtig, dass ich gerne hätte, dass es im Gemeinderat beschlossen wird.

GR Klinar: Da gebe ich Frau GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Gmeiner-Jahn recht.

## **TO-Pkt. 11 – Gemeindevorstand – Wirtschaftshof – Anpassung der Stundensätze ab 1.1.2025**

	seit 1.1.2024	ab 1.1.2025
LKW, Unimog, Traktor, Kommunalfahrzeug (brutto)	€ 57,60	€ 59,00
Kleintraktor, fahrbarer Rasenmäher (brutto)	€ 38,40	€ 39,00

Pritschenwagen (brutto)	€ 38,40	€ 39,00
Kompressor, Kleingeräte (brutto)	€ 32,80	€ 33,00
Asphaltschneiden/h (brutto)	€ 126,00	€ 128,00
Arbeitsleistung/h (brutto)	€ 60,00	€ 62,00
LKW, Unimog, Traktor, Kommunalfahrzeug (brutto) Intern	€ 31,00	€ 31,00
Kleintraktor, fahrbarer Rasenmäher (brutto) Intern	€ 17,00	€ 17,00
Pritschenwagen (brutto) Intern	€ 17,00	€ 17,00
Kompressor, Kleingeräte (brutto) Intern	€ 10,00	€ 10,00
Asphaltschneiden/h (brutto) Intern	€ 65,00	€ 65,00
Arbeitsleistung/h (brutto) Intern	€ 46,00	€ 48,00

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (20:0)** nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

***Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag, die Stundensätze für den Wirtschaftshof lt. Sitzungsvortrag ab 1.1.2025 festzulegen.***

## **TO-Pkt. 12 – Gemeindevorstand – Turnsaal Millstatt – Anpassung der Benützungsgebühr ab 1.1.2025**

Benützungsgebühr seit 1.1.2024: € 35.-/Einheit

Anpassung: 3%

Benützungsgebühr ab 1.1.2025: € 36.-/Einheit

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (20:0)** nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

***Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag, die Benützungsgebühr für den Turnsaal in Millstatt ab 1.1.2025 mit € 36.-/Einheit festzulegen.***

## **TO-Pkt. 13 – Gemeindevorstand – Gemeindezeitung – Anpassung der Preise ab 1.1.2025**

	seit 1.1.2023	ab 1.1.2025
1/8 Seite	€ 116.-	€ 124.-
1/4 Seite	€ 165.-	€ 134.-
1/2 Seite	€ 248.-	€ 265.-

1 Seite	€ 451.-	€ 482.-
Druckanzeigen	€ 8.-	€ 9.-
Danksagung	€ 30.-	€ 32.-
1/8 Seite Einheimische	€ 87.-	€ 93.-
1/4 Seite Einheimische	€ 124.-	€ 126.-
1/2 Seite Einheimische	€ 186.-	€ 199.-
1 Seite Einheimische	€ 338.-	€ 361.-
Druckanzeigen Einheimische	€ 8.-	€ 9.-
Danksagung Einheimische	€ 30.-	€ 32.-

Anpassung: 1,068% (lt. Wertsicherungsrechner, VPI 2020, Dezember 2022 – Oktober 2024) auf ganze Euro gerundet

Einheimische: Unternehmen mit Sitz in Millstatt am See, Privatpersonen mit HWS in Millstatt am See  
Neugründer von Unternehmen und Unternehmen die sich in Millstatt am See neu ansiedeln erhalten für ihre erstmalige Anzeige 1/4 Seite kostenlos.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (20:0)** nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

***Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag, die Tarife für die Gemeindezeitung lt. Sitzungsvortrag ab 1.1.2025 festzulegen.***

## **TO-Pkt. 14 – Gemeindevorstand – Gemeinschaftshaus Obermillstatt - Anpassung der Benützungsgebühr ab 1.1.2025**

	seit 1.1.2024	ab 1.1.2025
Nutzung pro Stunde	€ 20.-	€ 21.-
Nutzung halbtags (ab 3h)	€ 60.-	€ 62.-
Nutzung ganztags (ab 5h)	€ 100.-	€ 103.-

Anpassung: 3% auf ganze Euro gerundet  
Betriebskosten werden separat verrechnet.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (20:0)** nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

***Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag, die Benützungsgebühr für das Gemeinschaftshaus Obermillstatt – Veranstaltungssaal lt. Sitzungsvortrag ab 1.1.2025 festzulegen.***

## **TO-Pkt. 15 – Gemeindevorstand - ÖWR Einsatzstelle Spittal/Millstatt – Ankauf eines Einsatzfahrzeuges**

### FÖRDERUNGSVERTRAG

**abgeschlossen zwischen der**  
Marktgemeinde Millstatt am See, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See  
**in der Folge kurz „FÖRDERUNGSGEBERIN“ genannt**  
**UND**  
Österreichischer Wasserrettung – Landesverband Kärnten, Rosenegger Straße 20, 9020 Klagenfurt am  
Wörthersee  
**in der Folge kurz „FÖRDERUNGSWERBER“ genannt**

#### **1. Gegenstand des Förderungsvertrages:**

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der nachstehend umschriebenen Maßnahme unter den nachstehend umschriebenen Voraussetzungen:

Finanzielle Unterstützung bei der Anschaffung eines Einsatzfahrzeuges des TYP VW T5 Transporter mit Hochdach, Baujahr 2011, Kaufpreis € 25.000.- für die Einsatzstelle I/23 Spittal/Millstatt der österreichischen Wasserrettung – Landesverband Kärnten

#### **2. Art und Höhe der Förderung:**

Die gewährte Förderung für die unter Punkt 1 beschriebene Maßnahme beträgt € 5.000.-

#### **3. Finanzierungsplan:**

3.1. Der Förderungswerber bestätigt die Aufbringung der nachstehend im Finanzierungsplan dargestellten Geldmittel:

	€		%
Eigenmittel	€	12.000.-	48
IKZ-Mittel Gemeinde Seeboden am Millstätter See	€	8.000.-	32
IKZ-Mittel Gemeinde Millstatt am See	€	5.000.-	20
<b>GESAMTINVESTITIONSKOSTEN</b>	€	<b>25.000.-</b>	<b>100%</b>

3.2. Die Förderwerberin verpflichtet sich, durch Eigenmittel in der Höhe von € 12.000.- finanziell zur Durchführung des beschriebenen Projektes beizutragen.

#### **4. Europarecht:**

4.1. Keine Beihilfe: Die Parteien halten fest, dass es sich bei der im gegenständlichen Vertrag festgehaltenen Maßnahme um keine Beihilfe im Sinne des Artikel 107 Abs. 1 AEUV handelt.

4.2. Die Förderungswerberin nimmt zur Kenntnis, dass die Übereinstimmung der Förderung mit dem einschlägigen EU-Beihilfenrecht die Grundlage und Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung ist und daher die diesbezügliche Beihilfenrechtskonformität der Förderung als Grundvoraussetzung für die Auszahlung ihr ausschließliches unternehmerisches Risiko bildet. Sie hat sich daher nötigenfalls aus Eigenem darüber zu informieren und ist sich dessen bewusst, dass im Falle einer fehlenden Beihilfenrechtskonformität der Maßnahme die Förderung zurückzuzahlen ist. Sollten daher entgegen den rechtlichen Annahmen gemäß Punkt 4.1. die Förderungsmaßnahme als beihilfenrechtswidrig qualifiziert werden und die Verpflichtung zur Zurückzahlung der Förderung bestehen, so erwächst der Förderungswerberin aus dem Umstand der Rückzahlungsverpflichtung kein wie auch immer gearteter Schadenersatz oder sonstiger Anspruch gegen die Förderungsgeberin.

#### **5. Durchführung:**

5.1. Der Förderungswerber verpflichtet sich, der Förderungsgeberin unverzüglich alle Ereignisse mitzuteilen, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder

unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder der vereinbarten Bedingungen erfordern würden.

- 5.2. Der Förderungswerber leistet Gewähr dafür, dass er die für die Durchführung der Leistung erforderlichen Befähigungen besitzt. Handelt es sich um eine juristische Person gilt dies entsprechend für deren Organe.

**6. Auszahlung:**

- 6.1. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Lieferung des Fördergegenstandes und nach Vorlage der vom Förderungswerber vorzulegenden anerkannten und bezahlten Originalrechnungen bzw. tatsächlich geleisteten Zahlungen.

**7. Einstellung und Rückerstattung:**

- 7.1. Über Aufforderung der Förderungsgeberin hat der Förderungswerber innerhalb von vier Wochen die gewährten Fördermittel gänzlich oder teilweise, bei Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 vH über dem Basiszinssatz, zurück zu erstatten, wenn

- e) Fördermittel trotz Nichteintritts einer vereinbarten Bedingung ausbezahlt worden sind;
- f) die Förderungsgeberin oder deren Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden sind;
- g) die geförderte Maßnahme nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist;
- h) die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
- i) wenn sonstige Förderungsvoraussetzungen nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder (trotz schriftlicher qualifizierter Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist) nicht rechtzeitig erfüllt worden sind;
- j) die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel nachträglich, wenn auch nur teilweise, entfallen sind;
- k) über das Vermögen des Förderungswerbers vor Beendigung der Durchführung der Maßnahme oder vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden ist;
- l) der Betrieb des Förderungswerbers vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen dauernd eingestellt worden ist;
- m) vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
- n) vom Förderungswerber Überprüfungen be- oder verhindert worden sind;
- o) der Förderungswerber Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Maßnahme verzögern oder unmöglich machen oder eine Änderung der Förderungsbedingungen im Sinn von Punkt 5.6 erforderlich machen würden, nicht rechtzeitig mitgeteilt hat;
- p) der Förderungsgeber gegen die Verpflichtungen aus Punkt 9. (Rechtsnachfolge) verstößt;
- q) die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb der 7-jährigen Aufbewahrungsfrist nicht mehr überprüfbar ist, es sei denn, dass die Unterlagen aus Gründen, die nicht der Sphäre des Förderungswerbers zuzuordnen sind oder auf Grund höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen oder Brand) verloren gegangen sind;
- r) die ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Datenübermittlung nach der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 und nach dem Datenschutzgesetz – DSG, schriftlich widerrufen worden ist;
- s) wenn dies aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen geboten ist, insbesondere, weil die Förderung gegen das EU-Beihilfeverbot verstößt. Das gilt nicht nur, wenn einer Förderung die Genehmigung der Kommission versagt wird oder sie nicht einem genehmigten Förderprogramm entspricht, sondern auch dann, wenn eine Förderung entgegen der Notifizierungspflicht gemäß Art 108 Abs 3 AEUV zugesagt oder gewährt worden ist oder
- t) wenn Fördermittel aus welchen Gründen auch immer nicht verbraucht worden sind.

**8. Abtretung, Anweisung oder Verpfändung:**

Der Förderungswerber verpflichtet sich, weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise über die gewährte Förderung zu verfügen.

**9. Haftungsausschluss:**

Eine Haftung der Förderungsgeberin wegen allfälliger Verletzungen dieses Vertrages und für vor dem Vertragsabschluss getätigte Äußerungen oder Zusicherungen wird auf grobes Verschulden beschränkt.

**10. Datenschutz:**

10.1. Der Förderungswerber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 sowie gemäß Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, idgF, dass alle im Ansuchen um Gewährung von Fördermitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten

- a) den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof der Republik Österreich und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden dürfen und
- b) Dritten zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte (zB Evaluierungen) über die Auswirkungen der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – überlassen werden dürfen.

10.2. Der Förderungsgeber ist befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99, idgF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

**11. Rechtswahl und Gerichtsstand:**

Dieser Vertrag unterliegt Österreichischem Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes und der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand aus allen sich aus dem gegenständlichen Vertrag und der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten, beinhaltend auch Rechtsstreitigkeiten über die Gültigkeit bzw. das rechtmäßige Zustandekommen des gegenständlichen Vertrages, ist das jeweils sachlich zuständige Zivilgericht zuständig.

**12. Allgemeine Bestimmungen:**

12.1. Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsgeberin erhalten.

12.2. Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Millstatt am See, am .....

Fertigung durch die Gemeinde:

BGM .....

GV.....

GR.....

Beschluss des Gemeinderates vom ....., Zahl: .....

Fertigung durch den Förderungswerber:

.....

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (20:0)** nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

**Beschluss a):**

**Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag folgende Beschluss zu fassen: Die Marktgemeinde Millstatt am See beteiligt sich finanziell am Ankauf eines Einsatzfahrzeuges VW T5, Baujahr 2011 der österreichischen Wasserrettung – Landesverband Kärnten – Einsatzstelle I/23 Spittal/Millstatt. Für dieses interkommunale Projekt widmet die Marktgemeinde Millstatt am See Bedarfszuweisungsmittel aus dem Bonus für interkommunale Zusammenarbeit im Jahr 2024 in der Höhe von € 5.000.-.**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (20:0)** nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

**Beschluss b):**

**Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag, den vorliegenden Fördervertrag zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See und der österreichischen Wasserrettung – Landesverband Kärnten zu genehmigen.**

## **TO-Pkt. 16 – Gemeindevorstand - Schulsprengelwechsel – Übertragung auf den Gemeindevorstand**

Die Beschlussfassung über den Wechsel des Schulsprengels obliegt nach Auslegung des Kärntner Gemeindebundes aufgrund der Tatsache, dass es sich um keine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt dem Gemeinderat. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass eine Beschlussfassung im Gemeindevorstand rascher, zweckmäßiger und einfacher durchzuführen ist. Daher soll eine Übertragung der Aufgabe vom Gemeinderat auf den Gemeindevorstand erfolgen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (20:0)** nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

**Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag, dieser möge nach § 34 Abs. 5 der K-AGO die Aufgabe der Beschlussfassung über Schulsprengelwechsel ab 1.1.2025 an den Gemeindevorstand übertragen.**

## **TO-Pkt. 17 – Gemeindevorstand - Genehmigung der Vermessungsurkunde DI Schuster vom 6.8.2024, GZ: 95337(GFN 733/2024/73) samt Übernahme ins öffentliche Gut und Widmung für den Gemeingebrauch (Laubendorf – Winkelweg)**

Im Zuge einer Grundstücksparzellierung von Herrn Gustav Unterlerchner ergab sich die Erforderlichkeit einer Aufweitung des öffentlichen Gutes im Bereich des Winkelweges in Laubendorf, sodass nun die in der Vermessungsurkunde des DI Valentin Schuster, AVT-ZT-GmbH, 9872 Millstatt am See vom 06.08.2024, GZ 95337 und der GFN des Vermessungsamtes 733/2024/73, dargestellten Trennstücke Nr. 6, 7 und 8 an das öffentliche Gut, EZ 323, KG 73205 Laubendorf abzutreten sind. Ergänzend wird festgehalten, dass das Trennstück 8 bereits Gegenstand einer Übernahme in das öffentliche Gut bildete, jedoch wurde die damalige Urkunde grundbücherlich nicht durchgeführt (2022 unter Beteiligung von Herrn Albert Burgstaller). Dies wird hiermit nachgeholt. Des Weiteren sind die zu übernehmenden Trennstücke Nr. 6 – Ausmaß 52 m<sup>2</sup>, 7 – Ausmaß 99 m<sup>2</sup> und 8 – Ausmaß 427 m<sup>2</sup> für den Gemeingebrauch zu widmen.

Die beabsichtigte Übernahme der Trennstücke 6, 7 und 8 in das öffentliche Gut (EZ 323, GB 73205 Laubendorf) der Marktgemeinde Millstatt am See samt der Erklärung dieser als Bestandteil der öffentlichen Straße und Widmung für den Gemeingebrauch wurde mit der Kundmachung vom 11.09.2024 verlautbart. Während der Einspruchsfrist – diese war vom 11.09.2024 bis zum 09.10.2024 – wurden keine Einwendungen erhoben.

Die Genehmigung der Vermessungsurkunde hat nach den Bestimmungen des Kärntner Grundstücksteilungsgesetzes mittels Bescheid des Bürgermeisters zu erfolgen. Die Durchführung der Vermessungsurkunde wird mittels Vertrag über einen Notar beim zuständigen Grundbuchgericht beantragt werden.

### Stellungnahme der Finanzverwaltung:

Entfällt aus des Sicht des Bauamtes, da die Abtretung kostenlos und lastenfrei erfolgt. Gegebenenfalls fallen Eintragungsgebühren beim Grundbuch im geringeren Ausmaße an.

### **Diskussion:**

Herr GR Unterlerchner und Herr Vzbgm A. Burgstaller, sowie GR A.S. Burgstaller erklären sich für befangen und verlassen den Sitzungssaal.

Vzbgm Printschler verlässt den Raum.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **mehrheitlich (13:3)**

(Enthaltung: Golger, Gmeiner-Jahn, Brugger)

nachfolgenden Antrag **anzunehmen:**

***Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag, der kostenlosen und lastenfreien Übernahme***

**des Trennstückes Nr. 6 des Grundstückes Nr. 328/1, einliegend in EZ 30 der KG 73205 Laubendorf, im Ausmaß von 52 m<sup>2</sup>,**  
**des Trennstückes Nr. 7 des Grundstückes Nr. 328/1, einliegend in EZ 30 der KG 73205 Laubendorf, im Ausmaß von 99 m<sup>2</sup> und**  
**des Trennstückes Nr. 8 des Grundstückes Nr. 322, einliegend in EZ 39 der KG 73205 Laubendorf, im Ausmaß von 427 m<sup>2</sup>**  
**in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Millstatt, EZ 323 der KG 73205 Laubendorf, zuzustimmen, diese als Bestandteil der öffentlichen Straße zu erklären, sowie diese dem Gemeingebrauch zu widmen.**  
**Die Durchführung der Vermessungsurkunde hat zufolge der Grundstücksteilungen mittels Notarvertrag zu erfolgen.**

GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Gmeiner-Jahn: Ich habe mich enthalten, weil wie viele andere Punkte, wurde dies nicht im Ausschuss besprochen. Ich hätte das gerne in einem Ausschuss beraten.  
Herr GR Unterlerchner und Herr Vzbgm A. Burgstaller, sowie A.S. Burgstaller kehren in den Sitzungssaal zurück.

## **TO-Pkt. 18 – Gemeindevorstand - Genehmigung der Vermessungsurkunde DI Schuster vom 17.3.2023, GZ: 95041 (GFN: 245/2023/73) samt Übernahme und Abtretung von Trennstücken sowie Widmung und Aufhebung des Gemeingebrauchs (Obermillstatt – Stadelbodenweg)**

Nachdem die Wasserbauanlage „Hochbehälter Obermillstatt“ fertiggestellt wurde, erfolgte die Vermessung durch DI Valentin Schuster. Diese Vermessungsurkunde samt der Auflassung für den Gemeingebrauch, der Ausscheidung aus dem Öffentlichen Gut und der Übernahme des Hochbehälter-Grundstücks ins Privatvermögen der Marktgemeinde müsste noch durch den Gemeinderat beschlossen werden.

Das aus dem ÖG auszuscheidende Trennstück 7 stellt die Fläche dar, auf der der alte Hochbehälter stand. Bei dem aus dem ÖG auszuscheidenden Trennstück 2 handelte es sich um einen Teilbereich des Stadelbodenweges. Das neu entstehende Grundstück 699/4 (=Trennstück 1) samt den Trennstücken 2 und 3 stellt die benötigte Fläche für den neugebauten Hochbehälter dar und soll ins Privatvermögen der Marktgemeinde übernommen werden. Die Trennstücke 4, 5 und 6 ergeben sich durch die durch den Bau des Hochbehälters notwendig gewordene Umlegung des Privatwegs.

Die Kundmachung der beabsichtigten Durchführung der Vermessungsurkunde erfolgte in der Zeit von 07.10.2024 bis zum 04.11.2024, mit dem klaren Hinweis auf die beabsichtigte Auflassung des Gemeingebrauchs an den Trennstücken 2 und 7. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (19:0)** nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

**Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt die Genehmigung der Zu- und Abschreibungen laut der Vermessungsurkunde des DI Valentin**

*Schuster, AVT-ZT-GmbH, vom 17.03.2023, GZ 95041 und der GFN 245/2023/73, womit entsprechend der Vermessungsurkunde Teile des Öffentlichen Gutes der Marktgemeinde Millstatt am See, nämlich das Trennstück Nr. 2 im Ausmaß von 22 m<sup>2</sup> und das Trennstück 7 im Ausmaß von 27 m<sup>2</sup> aus dem Gst. Nr. 1163/1, KG 73210 Obermillstatt ausgeschieden und der Gemeingebrauch dafür aufgehoben wird, sowie die Übernahme des neu entstehenden Grundstücks 699/4, KG 73210 Obermillstatt, bestehend aus den Trennstücken 1 mit einer Teilfläche von 515 m<sup>2</sup>, 2 mit einer Teilfläche von 22 m<sup>2</sup> und 3 mit einer Teilfläche von 31 m<sup>2</sup>, ins Privatvermögen der Marktgemeinde Millstatt.*

## **TO-Pkt. 19 – Gemeindevorstand - Genehmigung der Vermessungsurkunde des DI Roland Humitsch, 9800 Spittal/Drau vom 28.06.2023 GZ: 4857-1/2023 (GFN 642/2023/73) samt der Widmung für den Gemeingebrauch an den Trennstücken 1, 2 und 3 und der Durchführung nach §§ 15 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes – Beratung und Beschlussfassung**

Im Zuge einer Vermessung und Teilung im Bereich des Grundstückes 277/2, KG 73209 Millstatt, wurde festgestellt, dass die Lage des Kanzelweges von diesem Grundstück beginnend bis kurz vor dem Grundstück 276, KG 73209 Millstatt, im südlichen Bereich nicht ganz richtig ist und daher nach Rücksprache mit den betroffenen Grundstücksbesitzern auf den Bestand zu berichtigen wäre. In diesem Teilbereich ist der Kanzelweg auch nicht qualifiziert vermessen.

Diesbezüglich wurde sodann die gegenständliche Vermessungsurkunde durch Herrn Dipl.-Ing. Humitsch erstellt und sollen sohin die in der Natur bereits als Bestandteil der Straße ersichtlichen Trennstücke 1, 2 und 3 in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Millstatt am See übernommen werden.

Die beabsichtigte Durchführung dieser Urkunde wurde in der Zeit vom 06.02.2024 bis zum 5.3.2024 kundgemacht, Einwendungen wurden nicht erhoben.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (19:0)** nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

*Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt die Genehmigung der Vermessungsurkunde des DI Ronald Humitsch, 9800 Spittal/Drau, vom 28.06.2023, GZ 4857-1/23 (GFN 642/2023/73), womit Teile in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Millstatt am See, nämlich Trennstück Nr. 1 des Gst. 277/2 (478) der KG 73209 Millstatt, im Ausmaß von 19m<sup>2</sup>, das Trennstück Nr. 2 des Gst. 275/4 (EZ 917) der KG 73209 Millstatt im Ausmaß von 114 m<sup>2</sup> und das Trennstück Nr. 3 des Gst. 275/5 (EZ 917) der KG 73209 Millstatt im Ausmaß von 56 m<sup>2</sup> übernommen und dem Gst. 696 (EZ 668) der KG 73209 Millstatt zugeschrieben, als Bestandteil der öffentlichen Straße erklärt und dem Gemeingebrauch gewidmet werden. Die*

**Durchführung hat nach den Bestimmungen des § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes zu erfolgen.**

Vzbgm Mag. Printschler betritt den Sitzungssaal.

## **TO-Pkt. 20 – Gemeindevorstand - Genehmigung Pachtvertrag Gst. Nr. 1255 KG 73210 Obermillstatt**

### **PACHTVERTRAG – Entwurf vom 27.11.2024**

abgeschlossen zwischen

1. Herrn **Markus Christian Hofer**, Obermillstatt 2, 9872 Millstatt am See, als Verpächter einerseits, sowie
2. der **Marktgemeinde Millstatt am See**, vertreten durch den Bürgermeister Alexander Thoma MBA, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See, als Pächterin andererseits.

#### I. Rechtliche Verhältnisse und Vertragsgegenstand

Herr Markus Christian Hofer ist grundbücherlicher Eigentümer der EZ 39 GB 73210 zu der unter anderem das Grundstück Nr. 1255 KG 73210 Obermillstatt gehört. Dieses Grundstück besitzt eine verbücherte Fläche im Ausmaß von 23.504m<sup>2</sup>. Eine Teilfläche von ca. 950 m<sup>2</sup>, welche im beiliegenden Lageplan (Beilage 1) als integrierter Bestandteil dieses Vertrages ersichtlich ist, bildet den gegenständlichen Vertragsgegenstand.

Der Verpächter übergibt und die Pächterin übernimmt die gegenständliche Teilfläche des Gst. Nr. 1255 der KG 73210 Obermillstatt zur vereinbarten Nutzung.

Die Pachtfläche wurde vor Abschluss des Pachtvertrages besichtigt und über deren Zustand besteht Einigkeit. Festgehalten wird, dass es sich um eine Ackerfläche handelt. Es wird daher auf jegliche Gewährleistung verzichtet.

#### II. Pachtzweck und Unterverpachtung

Die Verpachtung des oben angeführten Pachtgegenstandes an die Pächterin dient zum Zweck der Errichtung und Betrieb einer „Skill-Area“ für Mountainbikefahrer. Eine Unterverpachtung, Weitergabe oder sonstige Überlassung ist möglich. Für die Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes des Pachtvertrages ist die Pächterin oder deren Unterpächter verantwortlich. Vereinbart wird, dass die Pächterin alleiniger Ansprechpartner des Verpächters für die Dauer des vorliegenden Pachtvertrages bleibt.

#### III. Pachtbeginn, Pachtdauer und Kündigung

Das Pachtverhältnis beginnt am **1. Jänner 2025** und wird vorerst auf **zehn (10) Jahre**, bis 31. Dezember 2034 abgeschlossen. Das Pachtverhältnis endet nach Ablauf dieser Zeit automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Eine Verlängerung des Vertrages nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit ist grundsätzlich möglich.

Beide Vertragspartner sind berechtigt das Pachtverhältnis vor Ablauf der vereinbarten Befristung, unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist, jeweils zum 31.12 und 30.06 eines Kalenderjahres schriftlich vor Ablauf der Frist zu kündigen.

#### IV. Pachtzins

Der vereinbarte jährliche Pachtzins beträgt € 2,50.- pro m<sup>2</sup>, somit in Summe € 2.375.-. Der Pachtzins ist bis 31. Jänner eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Der Pachtzins ist auf ein vom Verpächter bekannt zu gebendes Konto zu bezahlen. Erstmalig ist der Pachtzins für das Jahr 2025 zu bezahlen. Festgehalten wird, dass im Pachtzins jegliche verbundenen öffentlich-rechtlichen Abgaben enthalten sind.

#### V. Wertsicherung

Der Pachtzins wird auf den von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex (VPI) 2020 bzw. auf den, an seine Stelle tretenden Nachfolgeindex wertgesichert. Ausgangsbasis für die Berechnung der Wertsicherung ist die für Jänner 2025 veröffentlichte Indexzahl.

Die Höhe des Pachtzins wird am Ende eines jeden Kalenderjahres dem Index angepasst. Als Basis für die Neuberechnung dient der jeweilige oben angeführte Indexwert. Nachforderungen aus der Wertsicherungsklausel können innerhalb der dreijährigen Verjährungsfrist jederzeit geltend gemacht werden. Die Nichtberechnung bzw. die Nichteinhebung einer Wertsicherung gilt, unabhängig von der Dauer, nicht als Verzicht auf die Anwendung der Wertsicherung.

#### VI. Pflichten der Pächterin

1. Sämtliche durch das Errichten und Betreiben der „Skill-Area“ samt allen Anlagen und Einrichtungen entstehenden Kosten, Vorschriften, Auflagen, Bedingungen, Haftungen und Verbindlichkeiten jedweder Art, sind von der Pächterin zu übernehmen bzw. zu erfüllen. Der Verpächter ist in jeder Hinsicht schad- und klaglos zu halten.
2. Die Pächterin ist verpflichtet, auf ihre Kosten für die ordnungsgemäße Pflege, Erhaltung, Instandhaltung, Räumung und Reinigung des in Bestand genommenen Grundstückteils zu sorgen. Die Pächterin haftet für alle Vorkommnisse in diesem Bereich, ist Halter im Sinne des § 1319 a ABGB und ist daher verpflichtet, die Verpächterin auch diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.
3. Die Pächterin verpflichtet sich zur Errichtung einer Zufahrtsmöglichkeit auf das Gst. Nr. 1255 der KG 73210 Obermillstatt zum Zwecke der landwirtschaftlichen Nutzung. Die Zufahrtsmöglichkeit hat eine Breite von 4m aufzuweisen und ist so zu gestalten, dass die Zufahrt mittels Traktor samt Anhänger möglich ist. Der Zufahrtsbereich wird zudem von einer Überland-Elektrizitätsleitung überspannt. Es ist seitens der Pächterin sicherzustellen, dass die Lichte Durchfahrtshöhe mind. 5m beträgt. Die Zufahrt ist befestigt (Schotter) herzustellen. Die Lage der Zufahrt ist in der Beilage 2, welche einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages bildet, dargestellt. Sämtliche über die Errichtung der Zufahrt hinausgehenden Arbeiten (laufende Instandhaltung, Instandsetzung, etc.) sind vom Verpächter zu tragen.

#### VII. Übergabe

Die Pachtfläche ist nach Beendigung des Pachtvertrages im ursprünglichen Zustand (Zustand zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses) zurückzustellen.

#### VIII. Sonstiges

1. Beide Vertragsteile verzichten auf das Recht der Anfechtung dieses Vertrages aus dem Rechtsgrund einer Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes.
2. Einvernehmlich festgehalten wird, dass mit der Unterzeichnung des vorliegenden Pachtvertrages auch das Einverständnis zur Durchführung von baulichen Maßnahmen zur Herstellung des Pachtzwecks durch den grundbücherlichen Eigentümer erteilt wird. Über bauliche Maßnahmen, die zur Erreichung des Pachtzweckes erforderlich sind, ist der Verpächter vollkommen schad- und klaglos zu halten.
3. Forderungen aus diesem Vertrag können weder gegeneinander, noch mit Gegenforderungen aus anderen Titeln kompensiert werden.
4. Änderungen der vorliegenden Vereinbarung, Nebenabreden oder Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der

wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. (Salvatorische Klausel).

6. Dieser Pachtvertrag wird in einer Ausfertigung errichtet. Das Original verbleibt bei der Marktgemeinde Millstatt am See. Der Verpächter erhält eine Kopie.

IX. Gerichtsstandvereinbarung

Als Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird ausdrücklich das sachliche zuständige Bezirksgericht Spittal an der Drau vereinbart.

X. Kosten und Gebühren

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten trägt die Marktgemeinde Millstatt am See.

Millstatt am See, am .....

Der Bürgermeister:

Der Verpächter:

.....  
(Alexander Thoma MBA)

.....  
(Markus Christian Hofer)

Mitglied des Gemeindevorstands:

Mitglied des Gemeinderates:

.....  
(...)

.....  
(.....)

Diesem Vertrag liegt der Gemeinderatsbeschluss vom xxxx, TO-Pkt. XX zugrunde.

Bestätigung der Zeichnungsberechtigung nach § 71 K-AGO:

Der Leiter des inneren Dienstes bestätigt, dass die oben angeführten Mandatäre ihre Funktion ausüben und zur Zeichnung berechtigt sind.

Der Leiter des inneren Dienstes

Ing. Peter Pirker BA MA

GV Dertnig verlässt den Sitzungssaal.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (19:0)**

nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

***Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag, den vorliegenden Pachtvertrag im Entwurf vom 27.11.2024 zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See und Herrn Markus Hofer zu genehmigen.***

GV Dertnig betritt wieder den Sitzungssaal.

## **TO-Pkt. 21 – Gemeindevorstand - Genehmigung Pachtvertrag Gst. Nr. 1254 und 1258 KG 73210 Obermillstatt**

### **PACHTVERTRAG – Entwurf vom 03.12.2024**

abgeschlossen zwischen

3. Herrn **Harald Moser**, Obermillstatt 8, 9872 Millstatt am See, als Verpächter einerseits, sowie
4. der **Marktgemeinde Millstatt am See**, vertreten durch den Bürgermeister Alexander Thoma MBA, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See, als Pächterin andererseits.

#### XI. Rechtliche Verhältnisse und Vertragsgegenstand

Herr Harald Moser ist grundbücherlicher Eigentümer der EZ 14 GB 73210 zu der unter anderem die Grundstücke Nr. 1254 und 1258, beide KG 73210 Obermillstatt gehören. Das Grundstück Nr. 1254 besitzt eine verbücherte Fläche im Ausmaß von 6.728m<sup>2</sup> und das Grundstück Nr. 1258 besitzt eine verbücherte Fläche im Ausmaß von 18.903m<sup>2</sup>. Eine Teilfläche des Grundstücks Nr. 1254 von ca. 222 m<sup>2</sup>, sowie eine Teilfläche des Grundstücks Nr. 1258 von ca. 338m<sup>2</sup>, welche im beiliegenden Lageplan (Beilage 1) als integrierter Bestandteil dieses Vertrages ersichtlich sind, bilden den gegenständlichen Vertragsgegenstand.

Der Verpächter übergibt und die Pächterin übernimmt die gegenständlichen Teilflächen der Gst. Nr. 1254 und 1258 der KG 73210 Obermillstatt zur vereinbarten Nutzung.

Die Pachtflächen wurden vor Abschluss des Pachtvertrages besichtigt und über deren Zustand besteht Einigkeit. Es wird daher auf jegliche Gewährleistung verzichtet.

#### XII. Pachtzweck und Unterverpachtung

Die Verpachtung einer Teilfläche des Gst. Nr. 1254 im Ausmaß von ca. 222m<sup>2</sup> dient zum Zweck der Errichtung und Betrieb einer „Skill-Area“ für Mountainbikefahrer.

Die Verpachtung einer Teilfläche des Gst. Nr. 1258 im Ausmaß von ca. 338m<sup>2</sup> dient zum Zweck der Errichtung und Betrieb von PKW-Stellplätzen.

Eine Unterverpachtung, Weitergabe oder sonstige Überlassung ist möglich. Für die Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes des Pachtvertrages ist die Pächterin oder deren Unterpächter verantwortlich.

#### XIII. Pachtbeginn, Pachtdauer und Kündigung

Das Pachtverhältnis beginnt am **1. Jänner 2025** und wird vorerst auf **zehn (10) Jahre**, bis 31. Dezember 2034 abgeschlossen. Das Pachtverhältnis endet nach Ablauf dieser Zeit automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Eine Verlängerung des Vertrages nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit ist grundsätzlich möglich.

Beide Vertragspartner sind berechtigt das Pachtverhältnis vor Ablauf der vereinbarten Befristung, unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist, jeweils zum 31.12 und 30.06 eines Kalenderjahres schriftlich vor Ablauf der Frist zu kündigen.

#### XIV. Pachtzins

Der vereinbarte jährliche Pachtzins beträgt € 2,68.- pro m<sup>2</sup>, somit in Summe € 1.500.-. Der Pachtzins ist bis 31. Jänner eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Der Pachtzins ist auf ein vom Verpächter bekannt zu gebendes Konto zu bezahlen. Erstmals ist der Pachtzins für das Jahr 2025 zu bezahlen. Festgehalten wird, dass im Pachtzins jegliche verbundenen öffentlich-rechtlichen Abgaben enthalten sind.

#### XV. Wertsicherung

Der Pachtzins wird auf den von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex (VPI) 2020 bzw. auf den, an seine Stelle tretenden Nachfolgeindex wertgesichert. Ausgangsbasis für die Berechnung der Wertsicherung ist die für Jänner 2025 veröffentlichte Indexzahl.

Die Höhe des Pachtzins wird am Ende eines jeden Kalenderjahres dem Index angepasst. Als Basis für die Neuberechnung dient der jeweilige oben angeführte Indexwert. Nachforderungen aus der Wertsicherungsklausel können innerhalb der dreijährigen Verjährungsfrist jederzeit geltend gemacht werden. Die Nichtberechnung bzw. die Nichteinhebung einer Wertsicherung gilt, unabhängig von der Dauer, nicht als Verzicht auf die Anwendung der Wertsicherung.

#### XVI. Pflichten der Pächterin

4. Sämtliche durch das Errichten und Betreiben der „Skill-Area“ sowie der PKW-Stellplatzfläche samt allen Anlagen und Einrichtungen entstehenden Kosten, Vorschriften, Auflagen, Bedingungen, Haftungen und Verbindlichkeiten jedweder Art, sind von der Pächterin zu übernehmen bzw. zu erfüllen. Der Verpächter ist in jeder Hinsicht schad- und klaglos zu halten.
5. Die Pächterin ist verpflichtet, auf ihre Kosten für die ordnungsgemäße Pflege, Erhaltung, Instandhaltung, Räumung und Reinigung des in Bestand genommenen Grundstücksteils zu sorgen. Die Pächterin haftet für alle Vorkommnisse in diesem Bereich, ist Halter im Sinne des § 1319 a ABGB und ist daher verpflichtet, die Verpächterin auch diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

#### XVII. Übergabe

Die Pachtfläche ist nach Beendigung des Pachtvertrages im ursprünglichen Zustand (Zustand zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses) zurückzustellen.

#### XVIII. Sonstiges

7. Die Pachtfläche des Gst. Nr. 1258 kann bei Nichtbenutzung durch die Pächterin vom Verpächter bzw. dessen Beauftragten überfahren werden.
8. Beide Vertragsteile verzichten auf das Recht der Anfechtung dieses Vertrages aus dem Rechtsgrund einer Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes.
9. Einvernehmlich festgehalten wird, dass mit der Unterzeichnung des vorliegenden Pachtvertrages auch das Einverständnis zur Durchführung von baulichen Maßnahmen zur Herstellung des Pachtzwecks durch den grundbücherlichen Eigentümer erteilt wird.
10. Forderungen aus diesem Vertrag können weder gegeneinander, noch mit Gegenforderungen aus anderen Titeln kompensiert werden.
11. Änderungen der vorliegenden Vereinbarung, Nebenabreden oder Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
12. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. (Salvatorische Klausel).
13. Dieser Pachtvertrag wird in einer Ausfertigung errichtet. Das Original verbleibt bei der Marktgemeinde Millstatt am See. Der Verpächter erhält eine Kopie.

#### XIX. Gerichtsstandvereinbarung

Als Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird ausdrücklich das sachliche zuständige Bezirksgericht Spittal an der Drau vereinbart. Im Falle von Streitigkeiten kann zur Schlichtung ein Schiedsgericht eingesetzt werden, dem je ein Vertreter der Vertragsparteien, der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft und eines

amtlichen Sachverständigen beizuziehen. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist eine endgültige und gibt es dagegen kein Rechtsmittel.

XX. Kosten und Gebühren

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten trägt die die Marktgemeinde Millstatt am See.

Millstatt am See, am .....

Der Bürgermeister:

Der Verpächter:

.....

(Alexander Thoma MBA)

.....

(Harald Moser)

Mitglied des Gemeindevorstands:

Mitglied des Gemeinderates:

.....

(...)

.....

(.....)

Diesem Vertrag liegt der Gemeinderatsbeschluss vom xxxx, TO-Pkt. XX zugrunde.

Bestätigung der Zeichnungsberechtigung nach § 71 K-AGO:

Der Leiter des inneren Dienstes bestätigt, dass die oben angeführten Mandatare ihre Funktion ausüben und zur Zeichnung berechtigt sind.

Der Leiter des inneren Dienstes

Ing. Peter Pirker BA MA

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (20:0)**

nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

***Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag, den vorliegenden Pachtvertrag im Entwurf vom 3.12.2024 zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See und Herrn Harald Moser zu genehmigen***

**TO-Pkt. 22 – Gemeindevorstand – Genehmigung Pachtvertrag P. u. M. Tenniscenter KG**

abgeschlossen zwischen

5. der **Marktgemeinde Millstatt am See**, vertreten durch den Bürgermeister Alexander Thoma MBA, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See, als Verpächterin einerseits, sowie
6. der **P. u. M. Tenniscenter KG**, FN-Nr. 373349v, vertreten durch Herrn Peter Funder Aribonenstraße 217, 9872 Millstatt am See, als Pächterin, andererseits.

#### XXI. Rechtliche Verhältnisse und Mietgegenstand

Die Marktgemeinde Millstatt am See ist Pächterin eines Teilstückes des Gst. Nr. 21/1 der KG 73209 Millstatt. Das Teilstück umfasst folgende baulichen Anlagen: 4 Tennisplätze, 2 Gebäude samt Nebenflächen wie Wegeanlagen, Grünflächen und Zubehör wie Stützmauern, Bepflanzungen, Einfriedungen etc. In weiterer Folge wird ein (1) Tennisplatz, ein (1) Gebäude und Zubehör wie Stützmauern, Bepflanzungen, Einfriedungen die angeführte Pächterin verpachtet.

Es wird einvernehmlich festgehalten, dass sämtliche bisherigen Vereinbarungen und Verträge durch den vorliegenden Pachtvertrag aufgelöst werden.

Das Ausmaß der Pachtfläche beträgt lt. beiliegenden Lageplan (Anlage 1), welcher einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages bildet, ca. 1.430m<sup>2</sup>.

Die Pachtfläche sowie die Pachtgegenstände wurden vor Abschluss des Pachtvertrages besichtigt und über deren Zustand besteht Einigkeit. Es wird daher auf jegliche Gewährleistung verzichtet.

#### XXII. Pachtzweck und Unterverpachtung

Die Verpachtung der oben angeführten Pachtgegenstände an die Pächterin dient zum Zweck des Betriebs der Tennisplätze. Eine Unterverpachtung, Weitergabe oder sonstige Überlassung wird ausgeschlossen. Eine Abtretung von Rechten aus dem vorliegenden Pachtvertrag seitens der Pächterin an Dritte ist nicht möglich. Für die Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes des Pachtvertrages ist die Pächterin verantwortlich.

#### XXIII. Pachtbeginn, Pachtdauer und Kündigung

Das Pachtverhältnis beginnt am 1. Jänner 2025 und wird vorerst bis 31. Dezember 2026 abgeschlossen. Das Pachtverhältnis endet nach Ablauf dieser Zeit automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Es wird einvernehmlich festgehalten, dass im Falle von Vertragsänderungen im betroffenen Bestandvertrag zwischen der Österreichischen Bundesforste AG und der Marktgemeinde Millstatt am See, auch der gegenständliche Pachtvertrag vorzeitig geändert oder aufgekündigt werden kann.

Beide Vertragspartner sind berechtigt das Pachtverhältnis vor Ablauf der vereinbarten Befristung, unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist, jeweils zum Monatsletzten vor Ablauf der Frist zu kündigen.

#### XXIV. Pachtzins

Der vereinbarte jährliche Pachtzins beträgt € 2.288.- zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer.

Der Pachtzins ist am 1. Jänner eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Jede Erhöhung, die die Marktgemeinde Millstatt am See an die Österreichischen Bundesforste AG zu leisten hat, wird an die Verpächterin weitergegeben.

Der Pachtzins ist auf das Konto lautend auf Marktgemeinde Millstatt am See mit der Bankverbindung IBAN: AT31 39479 9000 0013 0328 bei der Raiffeisenbank Millstätter See zu bezahlen. Erstmals ist der Pachtzins für das Jahr 2025 im Jänner 2025, nach vorhergehender Rechnungslegung zu bezahlen.

Festgehalten wird, dass die Betriebs- und Heizkosten in dem oben angeführten Pachtzins nicht enthalten sind. Die Kosten dafür trägt die Pächterin selbst. Ebenso trägt die Pächterin gesondert die Kosten aller von ihr verbrauchten Leistungen und Zulieferungen dritter Personen, wie Elektrizität, Telefon, Internet, etc.

#### XXV. Kautions

Eine Bankgarantie über einen Jahrespacht ist bei der Marktgemeinde Millstatt am See zu hinterlegen.

#### XXVI. Wertsicherung

Der Pachtzins wird auf den von der Statistik Austria verlaublichen Verbraucherpreisindex (VPI) 2020 bzw. auf den, an seine Stelle tretenden Nachfolgeindex wertgesichert. Ausgangsbasis für die Berechnung der Wertsicherung ist die für Dezember 2024 veröffentlichte Indexzahl.

Die Höhe des Pachtzins wird am Ende eines jeden Kalenderjahres dem Index angepasst. Als Basis für die Neuberechnung dient der jeweilige oben angeführte Indexwert. Nachforderungen aus der Wertsicherungsklausel können innerhalb der dreijährigen Verjährungsfrist jederzeit geltend gemacht werden. Die Nichtberechnung bzw. die Nichteinhebung einer Wertsicherung gilt, unabhängig von der Dauer, nicht als Verzicht auf die Anwendung der Wertsicherung.

#### XXVII. Instandhaltung, Instandsetzung und Erhaltung des Pachtgegenstandes

Die Pächterin ist verpflichtet, die von ihr übernommenen Räumlichkeiten, Flächen und Anlagen im Inneren wie im Äußeren sowie das übernommene Inventar in einem guten, nutzbaren Zustand zu erhalten. Es obliegt ihr die laufende Instandhaltung und Instandsetzung der Pachtgegenstände. Ein Anspruch auf Rückersatz von Kosten besteht nicht.

#### XXVIII. Betriebspflicht

Die Pächterin ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der Interessen des Fremdenverkehrs die Tennisanlage mindestens in der Zeit von Ostern bis 15. Oktober eines jeden Jahres betriebsbereit zu halten. In diese Bereitschaft fallen neben den Tennisplätzen insbesondere auch die sanitären Anlagen einschließlich der Warmwasseraufbereitung für die Duschen sowie die Pflege der Außenanlagen.

#### XXIX. Veränderungen des Mietgegenstandes

Bauliche Veränderungen an den Pachtgegenständen dürfen nur nach Rücksprache und schriftlicher Zustimmung der Marktgemeinde Millstatt am See vorgenommen werden. Eigenmächtige, nachträglich festgestellte derartige Veränderungen sind auf Kosten der Pächterin in den Urzustand zurückzusetzen. Der im Nordosten des Grundstücks befindliche Container ist spätestens bei Vertragsauflösung dauerhaft zu entfernen.

#### XXX. Übergabe

Bei Beendigung des Pachtverhältnisses sind die Pachträumlichkeiten und die Pachtflächen einschließlich des übernommenen Inventars im gleichen Zustand und in gleicher Zahl an die Gemeinde zu übergeben, in welcher sie übernommen wurden. Die bei normalem Gebrauch entstehende Abnutzung und Verschlechterung ist jedoch durch den Pachtzins abgegolten und geht daher zu Lasten der Verpächterin. Darüber hinaus gehende Schäden oder fehlende Gegenstände sind von der Pächterin mit dem Schätzwert zu ersetzen.

#### XXXI. Sonstiges

- a) Die Pächterin ist angehalten, für die Platzbenützung eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- b) Die Pächterin verpflichtet sich bei der Bemessung der Platzbenützungsgebühren und der Trainerhonorare ortsübliche Preise zu verrechnen.
- c) Die Anbringung von Werbetafeln ist bis auf Widerruf gestattet. Die Werbeflächen müssen eine einheitliche Größe aufweisen und dürfen die Zaunhöhe nicht übersteigen. Das Ortsbild darf nicht störend beeinflusst werden.
- d) Beide Vertragsteile verzichten auf das Recht der Anfechtung dieses Vertrages aus dem Rechtsgrund einer Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes.
- e) Die Marktgemeinde Millstatt am See darf den Vertragsgegenstand jederzeit kontrollieren.

#### XXXII. Schriftformvereinbarung

Änderungen der vorliegenden Vereinbarung, Nebenabreden oder Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

#### XXXIII. Vertragsausfertigung

Dieser Pachtvertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wobei eine davon bei der Marktgemeinde Millstatt am See verbleibt und eine an die Pächterin ergeht.

XXXIV. Gerichtsstandvereinbarung

Als Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird ausdrücklich das sachliche zuständige Bezirksgericht Spittal an der Drau vereinbart. Im Falle von Streitigkeiten kann zur Schlichtung ein Schiedsgericht eingesetzt werden, dem je ein Vertreter der Vertragsparteien, der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft und eines amtlichen Sachverständigen beizuziehen. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist eine endgültige und gibt es dagegen kein Rechtsmittel.

XXXV. Kosten und Gebühren

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten trägt die die Marktgemeinde Millstatt am See.

Millstatt am See, am .....

Der Bürgermeister

Die Pächterin:

.....  
(Alexander Thoma MBA)

.....  
(P- u. M. Tenniscenter KG  
vertr. durch Peter Funder)

Mitglied des Gemeindevorstands:

Mitglied des Gemeinderates::

.....  
(GV Mag. Norbert Santner)

.....  
(.....)

Diesem Vertrag liegt der Gemeinderatsbeschluss vom ..... zugrunde.

Bestätigung der Zeichnungsberechtigung nach § 71 K-AGO:

Der Leiter des inneren Dienstes bestätigt, dass die oben angeführten Mandatäre ihre Funktion ausüben und zur Zeichnung berechtigt sind.

Der Leiter des inneren Dienstes

Ing. Peter Pirker BA MA

Der Vorsitzende bringt folgenden Zusatzantrag ein:

*Der Gemeinderat möge die Aufnahme folgender Formulierung unter Pkt. IV des Vertrages beschließen:*

*Seitens der Marktgemeinde Millstatt am See wird das benötigte Wasser für die Bewässerung kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Pächterin darf zudem den Turnsaal in der Überfuhrungasse im Ausmaß von 33 EH jährlich kostenlos nutzen.*

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (20:0)** nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

**Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag, den vorliegenden Pachtvertrag lt. Sitzungsvortrag zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See und der P. u. M. Tenniscenter KG zu genehmigen.**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (20:0)** nachfolgenden Zusatzantrag **anzunehmen**:

**Der Gemeinderat möge die Aufnahme folgender Formulierung unter Pkt. IV des Vertrages beschließen:**

**Seitens der Marktgemeinde Millstatt am See wird das benötigte Wasser für die Bewässerung kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Pächterin darf zudem den Turnsaal in der Überfuhrungasse im Ausmaß von 33 EH jährlich kostenlos nutzen.**

## **TO-Pkt. 23 – Gemeindevorstand – Genehmigung Pachtvertrag Sportclub Millstätter See**

### PACHTVERTRAG – Entwurf 9.10.2024

abgeschlossen zwischen

7. der **Marktgemeinde Millstatt am See**, vertreten durch den Bürgermeister Alexander Thoma MBA, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See, als Verpächterin einerseits, sowie
8. dem **Sportclub Millstättersee**, ZVR-Zahl 611627649, vertreten durch Herrn Obmann Peter Funder Aribonenstraße 217, 9872 Millstatt am See, als Pächterin, andererseits.

#### XXXVI. Rechtliche Verhältnisse und Mietgegenstand

Die Marktgemeinde Millstatt am See ist Pächterin eines Teilstückes des Gst. Nr. 21/1 der KG 73209 Millstatt. Das Teilstück umfasst folgende baulichen Anlagen: 4 Tennisplätze, 2 Gebäude samt Nebenflächen wie Wegeanlagen, Grünflächen und Zubehör wie Stützmauern, Bepflanzungen, Einfriedungen etc. In weiterer Folge werden drei (3) Tennisplätze, ein (1) Gebäude und Zubehör wie Stützmauern, Bepflanzungen, Einfriedungen die angeführte Pächterin verpachtet.

Das Ausmaß der Pachtfläche beträgt lt. beiliegenden Lageplan (Anlage 1), welcher einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages bildet, ca. 2.800m<sup>2</sup>.

Die Pachtfläche sowie die Pachtgegenstände wurden vor Abschluss des Pachtvertrages besichtigt und über deren Zustand besteht Einigkeit. Es wird daher auf jegliche Gewährleistung verzichtet.

#### XXXVII. Pachtzweck und Unterverpachtung

Die Verpachtung der oben angeführten Pachtgegenstände an die Pächterin dient zum Zweck des Betriebs der Tennisplätze. Eine Unterverpachtung, Weitergabe oder sonstige Überlassung wird ausgeschlossen. Eine Abtretung von Rechten aus dem vorliegenden Pachtvertrag seitens der Pächterin an Dritte ist nicht

möglich. Für die Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes des Pachtvertrages ist die Pächterin verantwortlich.

#### XXXVIII. Pachtbeginn, Pachtdauer und Kündigung

Das Pachtverhältnis beginnt am 1. Jänner 2025 und wird vorerst bis 31. Dezember 2026 abgeschlossen. Das Pachtverhältnis endet nach Ablauf dieser Zeit automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Es wird einvernehmlich festgehalten, dass im Falle von Vertragsänderungen im betroffenen Bestandvertrag zwischen der Österreichischen Bundesforste AG und der Marktgemeinde Millstatt am See, auch der gegenständliche Pachtvertrag vorzeitig geändert oder aufgekündigt werden kann.

Beide Vertragspartner sind berechtigt das Pachtverhältnis vor Ablauf der vereinbarten Befristung, unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist, jeweils zum Monatsletzten vor Ablauf der Frist zu kündigen.

#### XXXIX. Pachtzins

Der vereinbarte jährliche Pachtzins beträgt € 4.480.-.

Der Pachtzins ist am 1. Jänner eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Jede Erhöhung, die die Marktgemeinde Millstatt am See an die Österreichischen Bundesforste AG zu leisten hat, wird an die Verpächterin weitergegeben.

Der Pachtzins ist auf das Konto lautend auf Marktgemeinde Millstatt am See mit der Bankverbindung IBAN: AT31 39479 9000 0013 0328 bei der Raiffeisenbank Millstätter See zu bezahlen. Erstmalig ist der Pachtzins für das Jahr 2025 im Jänner 2025, nach vorhergehender Rechnungslegung zu bezahlen.

Festgehalten wird, dass die Betriebs- und Heizkosten in dem oben angeführten Pachtzins nicht enthalten sind. Die Kosten dafür trägt die Pächterin selbst. Ebenso trägt die Pächterin gesondert die Kosten aller von ihr verbrauchten Leistungen und Zulieferungen dritter Personen, wie Elektrizität, Telefon, Internet, etc.

#### XL. Kautions

Eine Bankgarantie über einen Jahrespacht ist bei der Marktgemeinde Millstatt am See zu hinterlegen.

#### XLI. Wertsicherung

Der Pachtzins wird auf den von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex (VPI) 2020 bzw. auf den, an seine Stelle tretenden Nachfolgeindex wertgesichert. Ausgangsbasis für die Berechnung der Wertsicherung ist die für Dezember 2024 veröffentlichte Indexzahl.

Die Höhe des Pachtzins wird am Ende eines jeden Kalenderjahres dem Index angepasst. Als Basis für die Neuberechnung dient der jeweilige oben angeführte Indexwert. Nachforderungen aus der Wertsicherungsklausel können innerhalb der dreijährigen Verjährungsfrist jederzeit geltend gemacht werden. Die Nichtberechnung bzw. die Nichteinhebung einer Wertsicherung gilt, unabhängig von der Dauer, nicht als Verzicht auf die Anwendung der Wertsicherung.

#### XLII. Instandhaltung, Instandsetzung und Erhaltung des Pachtgegenstandes

Die Pächterin ist verpflichtet, die von ihr übernommenen Räumlichkeiten, Flächen und Anlagen im Inneren wie im Äußeren sowie das übernommene Inventar in einem guten, nutzbaren Zustand zu erhalten. Es obliegt ihr die laufende Instandhaltung und Instandsetzung der Pachtgegenstände. Ein Anspruch auf Rückersatz von Kosten besteht nicht.

#### XLIII. Betriebspflicht

Die Pächterin ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der Interessen des Fremdenverkehrs die Tennisanlage mindestens in der Zeit von Ostern bis 15. Oktober eines jeden Jahres betriebsbereit zu halten. In diese Bereitschaft fallen neben den Tennisplätzen insbesondere auch die sanitären Anlagen einschließlich der Warmwasseraufbereitung für die Duschen sowie die Pflege der Außenanlagen.

#### XLIV. Veränderungen des Mietgegenstandes

Bauliche Veränderungen an den Pachtgegenständen dürfen nur nach Rücksprache und schriftlicher Zustimmung der Marktgemeinde Millstatt am See vorgenommen werden. Eigenmächtige, nachträglich festgestellte derartige Veränderungen sind auf Kosten der Pächterin in den Urzustand zurückzusetzen.

Der im Nordosten des Grundstücks befindliche Container ist spätestens bei Vertragsauflösung dauerhaft zu entfernen.

#### XLV. Übergabe

Bei Beendigung des Pachtverhältnisses sind die Pachträumlichkeiten und die Pachtflächen einschließlich des übernommenen Inventars im gleichen Zustand und in gleicher Zahl an die Gemeinde zu übergeben, in welcher sie übernommen wurden. Die bei normalem Gebrauch entstehenden Abnutzung und Verschlechterung ist jedoch durch den Pachtzins abgegolten und geht daher zu Lasten der Verpächterin. Darüber hinaus gehende Schäden oder fehlende Gegenstände sind von der Pächterin mit dem Schätzwert zu ersetzen.

#### XLVI. Sonstiges

- f) Die Pächterin ist angehalten, für die Platzbenützung eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- g) Die Pächterin verpflichtet sich bei der Bemessung der Platzbenützungsgebühren und der Trainerhonorare ortsübliche Preise zu verrechnen.
- h) Die Anbringung von Werbetafeln ist bis auf Widerruf gestattet. Die Werbeflächen müssen eine einheitliche Größe aufweisen und dürfen die Zaunhöhe nicht übersteigen. Das Ortsbild darf nicht störend beeinflusst werden.
- i) Beide Vertragsteile verzichten auf das Recht der Anfechtung dieses Vertrages aus dem Rechtsgrund einer Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes.
- j) Die Marktgemeinde Millstatt am See darf den Vertragsgegenstand jederzeit kontrollieren.

#### XLVII. Schriftformvereinbarung

Änderungen der vorliegenden Vereinbarung, Nebenabreden oder Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

#### XLVIII. Vertragsausfertigung

Dieser Pachtvertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wobei eine davon bei der Marktgemeinde Millstatt am See verbleibt und eine an die Pächterin ergeht.

#### XLIX. Gerichtsstandvereinbarung

Als Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird ausdrücklich das sachliche zuständige Bezirksgericht Spittal an der Drau vereinbart. Im Falle von Streitigkeiten kann zur Schlichtung ein Schiedsgericht eingesetzt werden, dem je ein Vertreter der Vertragsparteien, der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft und eines amtlichen Sachverständigen beizuziehen. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist eine endgültige und gibt es dagegen kein Rechtsmittel.

#### L. Kosten und Gebühren

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten trägt die die Marktgemeinde Millstatt am See.

Millstatt am See, am .....

Der Bürgermeister

Die Pächterin:

.....  
(Alexander Thoma MBA)

.....  
(Sportclub Millstättersee)

vertr. durch Peter Funder)

Mitglied des Gemeindevorstands:

Mitglied des Gemeinderates::

.....  
(GV Mag. Norbert Santner)

.....  
(.....)

Diesem Vertrag liegt der Gemeinderatsbeschluss vom ..... zugrunde.

Bestätigung der Zeichnungsberechtigung nach § 71 K-AGO:

Der Leiter des inneren Dienstes bestätigt, dass die oben angeführten Mandatäre ihre Funktion ausüben und zur Zeichnung berechtigt sind.

Der Leiter des inneren Dienstes

Ing. Peter Pirker BA MA

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (20:0)** nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

***Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag, den vorliegenden Pachtvertrag lt. Sitzungsvortrag zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See und dem Sportclub Millstättersee zu genehmigen.***

## **TO-Pkt. 24 – Gemeindevorstand – Genehmigung Mietvertrag Teilfläche Georgsritterplatz**

### MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen

9. der Marktgemeinde Millstatt am See, vertreten durch den Bürgermeister Alexander Thoma MBA, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See, als Vermieterin einerseits, sowie
10. Frau Petra Weißenböck, Stiftgasse 2 / Braustöckl / 22, 9872 Millstatt am See, als Mieterin, andererseits.

#### LI. Rechtliche Verhältnisse und Mietgegenstand

Die Marktgemeinde Millstatt am See ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 7 Grundbuch Millstatt zu deren Gutsbestand unter anderem das Grundstück Nr. 8/15 (Georgsritterplatz) gehört.

Frau Petra Weißenböck betreibt am Standort Georgsritterplatz 155, 9872 Millstatt am See ein gastgewerbliches Unternehmen.

Die Marktgemeinde Millstatt am See vermietet nunmehr an Frau Petra Weißenböck und diese mietet von Ersterer die im beigegeführten Lageplan (Anlage 1) dargestellte Fläche des Grundstücks Nr. 8/15 KG 73209

Millstatt, zur Nutzung als Sitzterrasse ihres Gastgewerbes. Die Mieterin ist berechtigt auf dieser Teilfläche Tische, Sessel und Sonnenschirme für ihr Gastgewerbe aufzustellen und unter Beachtung der geltenden Lärmschutzverordnung der Marktgemeinde Millstatt am See Speisen und Getränke zu verabreichen.

#### LII. Mietbeginn, Mietdauer und Kündigung

Das Mietverhältnis beginnt am 1. Jänner 2025 und endet am 31. Dezember 2025 ohne das es einer gesonderten Kündigung bedarf. Die Vermieterin hat das Recht den Mietvertrag bei einem Zahlungsverzug von mehr als 4 Wochen mit Monatsletzten unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist aufzukündigen.

Die Mieterin hat das Recht das Mietverhältnis unter Einhaltung einer 2-monatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten aufzukündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

#### LIII. Mietzins

Der vereinbarte jährliche Mietzins beträgt Netto € 1.155.-.

Der Mietzins ist bis längstens 31.01. jeden Jahres im Vorhinein an die Marktgemeinde Millstatt am See auf das Konto lautend auf Marktgemeinde Millstatt am See mit der Bankverbindung IBAN: AT31 3947 9000 0013 0328 bei der Raiffeisenbank Millstätter See zu bezahlen.

#### LIV. Kautio

Auf die Einhebung einer Kautio wird einvernehmlich verzichtet.

#### LV. Instandhaltung des Mietobjektes

Die Mieterin ist verpflichtet, das Mietobjekt in gepflegten Zustand zu erhalten, insbesondere für die tägliche Reinigung der in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen und für deren Verkehrssicherheit zu sorgen. Weiters ist die Mieterin nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung seitens der Vermieterin berechtigt, auf der gemieteten Grundfläche Reklame- oder Ankündigungstafeln aufzustellen bzw. anzubringen. Hiedurch soll sichergestellt werden, dass das Erscheinungsbild des Georgsritterplatzes gewahrt bleibt.

Die Mieterin verpflichtet sich, ernste Schäden am Objekt ohne Verzug der Marktgemeinde Millstatt am See zu melden und zur Vornahme der notwendigen oder zweckmäßigen Ausbesserungen und baulichen Veränderungen am Mietobjekt, die Flächen zugänglich zu halten und die Ausführungen der Arbeit nicht zu behindern oder zu verzögern; anderenfalls hat die Mieterin den hierdurch entstandenen Schaden zu vertreten.

#### LVI. Veränderungen des Mietgegenstandes

Bauliche Veränderungen an dem Mietobjekt dürfen nur nach Rücksprache und schriftlicher Zustimmung der Eigentümerin vorgenommen werden. Die Marktgemeinde Millstatt am See behält sich das Recht vor, nach Prüfung der Zweckmäßigkeit und des Umfang der geplanten baulichen Veränderungen ihre Zustimmung zu verweigern.

Im Falle einer Zustimmung durch die Marktgemeinde Millstatt am See, ist die Mieterin verpflichtet, alle baubehördlichen oder sonstigen notwendigen Bewilligungen auf eigene Kosten einzuholen und sämtliche Baumaßnahmen, die dem jeweils gültigen Stand der Technik zu entsprechen haben, nur von einem dazu befugten Professionisten ausführen zu lassen und sämtliche Kosten selbst zu tragen.

Der Marktgemeinde Millstatt am See hat bei Vertragsende das Wahlrecht über die unentgeltlich Zurücklassung der Investition oder Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes durch die Mieterin zu bestehen.

#### LVII. Sonstiges

Ein Anspruch auf Ablöse von Investitionen oder Ersatz von Instandsetzungsaufwendungen besteht nur, wenn die Mieterin die von ihr getätigten Investitionen vor deren Durchführung der Marktgemeinde Millstatt am See anzeigt und die schriftliche Zustimmung zum Aufwandsersatz eingeholt hat. Die Mieterin haftet für alle Beeinträchtigungen, die über die zeitbedingte Abnutzung hinausgehen und für alle Schäden am Mietobjekt, die durch die Mieterin oder deren Kunden, Mitarbeiter, Besucher etc. verursacht werden.

Die Marktgemeinde Millstatt am See oder eine von ihr beauftragte Person kann die Mietfläche bei Gefahr im Verzug jederzeit, aus triftigen Gründen (z.B. Feststellung von Reparaturen, Durchführung derselben, Besichtigung im Falle des Verkaufes, Aufkündigung, Feststellung der Einhaltung von Vertragspflichten durch die Mieterin usw.) zu den üblichen Tageszeiten – nach vorheriger Ankündigung – betreten.

LVIII. Schriftformvereinbarung

Änderungen der vorliegenden Vereinbarung, Nebenabreden oder Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

LIX. Vertragsausfertigung

Dieser Mietvertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wobei eine davon bei der Marktgemeinde Millstatt am See verbleibt und eine an die Mieterin ergeht.

LX. Gerichtsstandvereinbarung

Als Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird ausdrücklich das sachliche zuständige Bezirksgericht Spittal an der Drau vereinbart.

LXI. Kosten und Gebühren

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten trägt die Marktgemeinde Millstatt am See.

Millstatt am See, am .....

Der Bürgermeister:

Mitglied des Gemeindevorstandes:

.....

(Alexander Thoma MBA)

.....

(.....)

Mitglied des Gemeinderates:

Die Mieterin:

.....

(.....)

.....

(Petra Weißenböck)

Diesem Vertrag liegt der Gemeinderatsbeschluss vom ..... zugrunde.

Bestätigung der Zeichnungsberechtigung nach § 71 K-AGO:

Der Leiter des inneren Dienstes bestätigt, dass die oben angeführten Mandatäre ihre Funktion ausüben und zur Zeichnung berechtigt sind.

Der Leiter des inneren Dienstes

Ing. Peter Pirker BA MA

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (20:0)**

nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

***Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag, den vorliegenden Mietvertrag zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See und Frau Petra Weißenböck zu genehmigen.***

Der Vorsitzende erklärt sich für den nachfolgenden Tagesordnungspunkt befähigt und übergibt den Vorsitz an Vzbgm Burgstaller und dieser übernimmt den Vorsitz. Anschließend verlässt er den Sitzungssaal. Vzbgm Burgstaller stellt an den Gemeinderat den Antrag GF Thoma MBA als Auskunftsperson für den nachfolgenden Tagesordnungspunkt zu befragen. Der Gemeinderat stimmt dem Antrag mehrheitlich (18:1 – Gegenstimme GR Klinar) zu. GF Thoma MBA betritt den Sitzungssaal.

## TO-Pkt. 25 – Gemeindevorstand – Millstätter Bäderbetriebe GmbH – Genehmigung Budget 2025

### Millstätter Bäderbetriebe GmbH

#### BUDGET 2025

Gesellschaftersitzung vom 04.12.2024

	IST 2023	IST 2024 01-10	BUDGET 2025
ERLÖSE DELLACH	72.026,66 €	89.954,40 €	75.000,00 €
ERLÖSE PESENTHEIN	764.062,99 €	770.585,31 €	750.000,00 €
ERLÖSE STBAD/BUFFET MILL.	239.365,67 €	287.416,08 €	250.000,00 €
ERLÖSE BADEHAUS	1.231.138,48 €	1.186.217,85 €	1.250.000,00 €
ERLÖSE RESTAURANT	901.969,43 €	858.861,55 €	930.000,00 €
ERLÖSE STRANDBISTRO PESENTH	25.868,44 €	16.282,00 €	17.000,00 €
NETTOERLÖSE	3.234.431,67 €	3.209.317,19 €	3.272.000,00 €
SONSTIGE ERLÖSE	207.632,26 €	97.019,25 €	80.000,00 €
BETRIEBSLEISTUNG	3.442.063,93 €	3.306.336,44 €	3.352.000,00 €
WARENEINKAUF	- 350.856,60 €	- 325.267,42 €	- 450.000,00 €
FREMDLEISTUNGEN	- 13.661,01 €	- 5.764,68 €	- 8.000,00 €
ROHERTRAG	3.077.546,32 €	2.975.304,34 €	2.894.000,00 €
PERSONALAUFWAND LÖHNE	- 1.211.024,93 €	- 1.101.435,78 €	- 1.420.000,00 €
BETRIEBLICHE STEUERN	- 130.550,04 €	- 132.973,59 €	- 135.000,00 €
MIETE UND PACTH	- 104.493,95 €	- 107.639,37 €	- 113.000,00 €
REINIGUNGSMATERIAL CHEMIE	- 107.377,29 €	- 113.206,14 €	- 130.000,00 €
STROM, FERNWÄRME	- 319.153,03 €	- 173.078,92 €	- 205.000,00 €
KANAL MÜLL WASSER	- 38.945,74 €	- 39.627,07 €	- 50.000,00 €
VERSICHERUNGEN, BEITRÄGE	- 14.907,18 €	- 13.916,10 €	- 16.000,00 €
REP. UND INSTANDHALTUNG	- 786.606,90 €	- 514.197,37 €	- 409.800,00 €
KFZ-AUFWAND	- 7.818,84 €	- 8.413,84 €	- 9.500,00 €
WERBE- UND REISEAUFWAND	- 40.726,77 €	- 36.899,23 €	- 39.000,00 €
VERWALTUNGSAUFWAND	- 26.579,47 €	- 20.446,07 €	- 24.000,00 €
VERSCHIEDENE AUFWENDUNGEN	- 26.896,84 €	- 17.600,11 €	- 18.000,00 €
SUMME AUFWAND	- 2.815.080,98 €	- 2.279.433,59 €	- 2.569.300,00 €
<b>BETRIEBSERGEBNIS I</b>	262.465,34 €	695.870,75 €	324.700,00 €
ZINSENERTRAG	21.269,00 €	5.641,97 €	4.000,00 €
ZINSENAUFWAND	- 31.592,80 €	- 17.043,74 €	- 16.000,00 €
ABSCHREIBUNGEN	- 227.943,50 €	- 56.236,96 €	- 310.000,00 €
BETRIEBSERGEBNIS II	24.198,04 €	628.232,02 €	2.700,00 €
AO. SONST. ERTRÄGE			250.000,00 €
AO. SONST. AUFWAND			- 250.000,00 €
UNTERNEHMENSERGEBNIS			
DOT./AUFL. FREIE RÜCKL.	- 560,32 €		- €
ERGEBNIS VOR STEUERN			
STEUERN V. EINK. U. ERTRAG	- 891,99 €	- 792,31 €	- 2.700,00 €
<b>GEWINN/VERLUST</b>			- €

GV Mag. Santner verlässt um 21:30 Uhr das Sitzungszimmer.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt **einstimmig (18:0)** nachfolgenden Antrag **anzunehmen**:

**Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See stellt an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See den Antrag, den Budget-Entwurf 2025 der Millstätter Bäderbetriebe GmbH wobei die im Budget-Entwurf eingearbeiteten Instandhaltungen und Investitionen nach Maßgabe des Geschäftserfolges 2025 umgesetzt werden können, zu genehmigen.**

GR Klinar: Es soll primär ein Nullbudget erreicht werden.

Bgm. Thoma MBA kehrt in den Sitzungssaal zurück. Vzbgm. Burgstaller übergibt den Vorsitz wieder an Bgm Thoma MBA.

## **TO-Pkt. 26 – Bericht des Kontrollausschusses**

Bericht über die Sitzung des Kontrollausschusses am 5. Dezember 2024

Berichterstatlerin: GR Dorothea Gmeiner-Jahn

Zwei Themen wurden bearbeitet:

**Prüfung der Kostenentwicklung der Baumaßnahmen:  
Kalvarienbergstraße Verbreiterung und Sanierung, April-Juni 2024  
„Teilabschnitt L17a – Kleindombra Straße“**

1.1 Chronologie

1.2 Die Entwicklung der Kosten im Einzelnen

Die Entwicklung der Baukosten

Die Entwicklung der Planungskosten

Weitere Kosten, die ursprünglich nicht geplant waren

Situation zu den Fernwärmeleitungen

1.3 Gesamtüberblick und Ausblick

### **Belegprüfung 25. Sept. bis 5. Dez. 2024**

**1) Prüfung der Kostenentwicklung der Baumaßnahmen:  
Kalvarienbergstraße Verbreiterung und Sanierung, April-Juni 2024  
„Teilabschnitt L17a – Kleindombra Straße“**

Festgehalten wird, dass die Gesamtverantwortung für Straßenbauprojekte beim zuständigen Referenten, Herrn GV Gerhard Friedrich, liegt.

Als Auskunftspersonen im Kontrollausschuss waren Herr DI Rieser vom Planungsbüro InfraConsult GmbH, zuständig für die örtliche Bauaufsicht und die Adaption der Planungskosten, sowie Herr Amtsleiter Ing. Peter Pirker, MA, anwesend.

Gesamtverantwortlich und Bauherr für die Baumaßnahme war die MG Millstatt. Da Landesstraßengrund mitbetroffen war und auch drei Institutionen ihre Kabel verlegten (Kelag, ÖGIG/Glasfaser, Fernwärme), wurden von diesen Institutionen je nach Bauabschnitt z.T. hohe Kostenbeteiligungen geleistet. Das Projekt ist fertig abgerechnet.

Auftragnehmer der MG Millstatt waren 2 Firmen:

Für die Ausschreibung und Planung: Poltnigg & Klammer Ziviltechnikerges.m.b.H.

Für die Bauleistungen: STRABAG

Bauherrenvertreter für die MG Millstatt im gesamten Projekt war ab Anfang April 2024 Herr DI Rieser. Sein Arbeitgeber, die Firma InfraConsult, war von Poltnigg & Klammer mit den Planungsleistungen beauftragt worden.

### 1.1 Chronologie:

Ursprünglich beschlossener Budgetrahmen (alle Beträge brutto, also inkl. MWSt.):

Planungskosten	€	38.049,36	GR v. 14.12.2023
Baukosten	€	327.681,83	GR v. 07.03 2024

#### **Tatsächlich bezahlte Kosten:**

<b>Planungskosten</b>	<b>€</b>	<b>86.426,47</b>	<b>Plus von 127 %</b>
<b>Baukosten</b>	<b>€</b>	<b>545.656,34</b>	<b>Plus von 66 %</b>

Die Finanzierung der gestiegenen und bereits bezahlten Kosten wurde nachträglich im Gemeinderat am 17. Okt. 2024 beschlossen.

Ein genauerer Blick nun auf den Gemeindeanteil an den Kosten:

#### Gemeindeanteil vor Baubeginn:

Planungskosten	€	17.222,43
Baukosten	€	140.356,24

#### Gemeindeanteil nach Abrechnung:

Planungskosten	€	30.358,43	Plus von 76 %
Baukosten	€	204.840,44	Plus von 46 %

Die Baumaßnahmen begannen am 2. April 2024. Am 18. April 2024 wurde von Herrn DI Markus Rieser vorsorglich eine Mehrkostenanmeldung an die Gemeinde vorgenommen, ohne jedoch Summen zu nennen. Diese würden „zeitnah bekanntgegeben“ werden.

Als Gründe für die zu erwartenden Mehrkosten bei den Planungskosten nannte er offenbar notwendige Leistungen, die „nicht im Auftrag und nicht im Angebot enthalten“ gewesen seien:

Umleitungskonzept für Verkehr

Zusatzleistungen im Zusammenhang mit der Thematik „Fernwärme“

laufende Baubetreuung und örtliche Bauaufsicht

zusätzliche Besprechungen

## 1.2 Die Entwicklung der Kosten im Einzelnen:

Die Abrechnung erfolgte nach Obergruppen von 1 – 6.

Auf Basis eines Flächenmodells wurden die Kosten in jeder Obergruppe je nach Projektanteilen im betroffenen Teilabschnitt den mitzählenden Institutionen zugeordnet.

### Die Entwicklung der Baukosten

Im Folgenden wird nur der Gemeindeanteil betrachtet.

#### Obergruppe 1 – allgemeine Bestimmungen (somit: keine Kosten)

#### Obergruppe 2 – nur Straße:

Ursprüngliche Baukosten	Abgerechnete Baukosten
€ 41.756,21	€ 74.847,96

Mehrkosten: Asphaltierung Oberer Marktplatz (Brunnen); Bauzeitverlängerung aufgrund Schlechtwettertage, teilweise händischer Einbau Tragschichte(Schotter) aufgrund von vielen Schächten u. Wasserschieber, spezielle Straßenkappen u. -deckel auf nachträgliche Vorgabe der Landesstraßenverwaltung; bei Pflasterarbeiten frostsicheren Unterlagsbeton; schräg geschliffener Randsteine in Granit (längere Haltbarkeit); mehr Regiearbeiten aufgrund von händischen Arbeiten, Oberflächenkanalreinigungen; Instandsetzung von kaputtem Oberflächenwasserkanal bei Silbernaglbrücke von Laubendorferstraße kommend; Hauszugänge; Verlaufänderung bei bestehende Randleisten bei Burgstallerkurve.

### **Obergruppe 3 – Gehweg:**

Ursprüngliche Baukosten	Abgerechnete Baukosten
<b>€ 64.178,74</b>	<b>€ 25.923,54</b> (nur 1/3 der Gemeinkosten u. Regiekosten)

Mehrkosten:

Im Nachhinein wurde entschieden, Leitungen von Kelag und ÖGIG nicht unter der Straße, sondern unter dem Gehweg zu verlegen. Daraus ergab sich, dass diese Institutionen dann auch einen Großteil der Kosten am Gehweg übernahmen und der Gemeindeanteil in absoluten Zahlen somit kleiner wurde.

### **Obergruppe 4 – Stützmauer**

Ursprüngliche Baukosten	Abgerechnete Baukosten
<b>€ 66.510,66</b>	<b>€ 104.068,94</b>

Mehrkosten:

beim Aushub zwecks Straßenverbreiterung der Kalvarienbergstraße kam es zu unkontrollierten Rutschungen, dadurch ergab sich eine Baueinstellung. Ein sehr großer Stein neben der Grabung, auf Eigengrund der WEG, musste mit einem Spezialkran verhoben und wegtransportiert werden. Er wurde am Kalvarienberg zwischengelagert. Später wurde er wiederum mit Spezialkran an Ort und Stelle transportiert, dies auf Wunsch von einem Miteigentümer der WEG. Der Spezialtransporter der Fa. HFT kostete pro Einsatztag ca. € 3.900,-.

Aushubmaterial war für Weiterverarbeitung nicht geeignet, daher wurde neues Material angeliefert

im unteren Bereich musste die Steinschichtung ergänzt werden

Errichtung von zwei kleinen Mauern bei Haus Unterlerchner und Haus Burgstaller

viele unvorhergesehene händische Arbeiten und Mindermengenzuschläge

### **Obergruppe 5 – Glasfaser – 100 % ÖGIG**

### **Obergruppe 6 – Obermillstätterstraße – 100 % Land Kärnten**

### **Die Entwicklung der Planungskosten**

Im Folgenden werden die Gesamtkosten betrachtet. Der Gemeindeanteil ist jeweils als Prozentzahl dazuvermerkt.

### **Punkt 1) – Naturbestandsaufnahme:**

Anteil Gemeinde 23 %

Ursprüngliche Planungskosten	Abgerechnete Planungskosten
€ 1.680,--	2.348,72

Mehrkosten:

zusätzliche Vermessungskosten auf Teilflächen Marktplatz, dessen neue Asphaltierung nicht im ursprünglichen Plan vorgesehen war.

**Punkt 2) – Varianten Stützmauern berechnen**

Anteil Gemeinde 100 %

Ursprüngliche Planungskosten	Abgerechnete Planungskosten
€ 1.194,84	€ 1.135,10

**Punkt 3) – Planung für Bauarbeiten Kalvarienbergstraße**

Anteil Gemeinde 23 %

Ursprüngliche Planungskosten	Abgerechnete Planungskosten
€ 8.791,54	€ 21.074,45

Mehrkosten:

mehrmalige Überarbeitung der Planung des gesamten Abschnittes, etwa für:

Anhebung der Nivellette

Änderung der Querneigung

Anpassung des gesamten Entwässerungsgefälles.

Grund für die vermehrte Planungsarbeit: die nicht vorhergesehene Komplexität der vorgefundenen Bestandsleitungen.

**Punkt 4) – Einreichprojekt Stützmauer (Anteil Gemeinde 100 %)**

Ursprüngliche Planungskosten	Abgerechnete Planungskosten
€ 2.402,71	€ 2.402,71

**Punkt 5) – Detailprojekt Stützmauer**

Anteil Gemeinde 100 %

Ursprüngliche Planungskosten	Abgerechnete Planungskosten
<b>€ 7.047,95</b>	<b>€ 10.789,37</b>

Mehrkosten:

drei zusätzliche Bewehrungs- und Schalungspläne waren notwendig für die zusätzlichen Mauern bei

Anwesen Unterlerchner

Anwesen Burgstaller

Einfahrt in die Tiefgarage

**Punkt 6) – Ausschreibung**

Anteil Gemeinde 23 %

Ursprüngliche Planungskosten	Abgerechnete Planungskosten
<b>€ 2.389,68</b>	<b>€ 3.106,60</b>

Mehrkosten:

für die planerische Aufteilung der Abrechnung des Bauprojekts in 5 Obergruppen. Diese Obergruppenaufteilung war ursprünglich nicht vorgesehen.

**Punkt 7) – Angebotsprüfung und Vergabe**

Anteil Gemeinde 23 %

Ursprüngliche Planungskosten	Abgerechnete Planungskosten
<b>€ 1.194,84</b>	<b>€ 2.031,23</b>

Mehrkosten: ein Vergabegespräch war nicht im ursprünglichen Angebot enthalten.

**Punkt 8) – Örtliche Bauaufsicht**

Anteil Gemeinde 23 %

Ursprüngliche Planungskosten	Abgerechnete Planungskosten
<b>€ 9.747,80</b>	<b>€ 28.481,86</b>

Mehrkosten: die verlängerte Bauzeit – mehr Arbeitszeit

**Punkt 9) – Begehungen und Besprechungen (Anteil Gemeinde 23 %)**

Ursprüngliche Planungskosten	Abgerechnete Planungskosten
€ 2.520,--	€ 4.620,--

**Mehrkosten:**

Statt geplanter 6 Besprechungen haben 11 Besprechungen stattgefunden, die abgerechnet wurden.

**Punkt 10) – Planung, Projektausfertigungen**

Anteil Gemeinde 23 %

Ursprüngliche Planungskosten	Abgerechnete Planungskosten
€ 1.080,--	€ 2.040,--

**Punkt 12) – Verkehrsführung**

Anteil Gemeinde 23 %

Ursprüngliche Planungskosten	Abgerechnete Planungskosten
€ 0,--	€ 5.313,32

**Mehrkosten:**

Eine Planung der Verkehrsführung während der Bauzeit war ursprünglich nicht vorgesehen. Das Umleitungskonzept wurde erst erstellt, als die nachträgliche Entscheidung getroffen wurde, den Straßenbau nicht auf Frühjahr und Herbst aufzuteilen, sondern in einem Zug im Frühjahr zu bauen.

**Punkt 13) – laufende Baubetreuung**

Anteil Gemeinde 23 %

Ursprüngliche Planungskosten	Abgerechnete Planungskosten
€ 0,--	€ 7.631,87

**Mehrkosten:**

weitere Bauabstimmungen während der Bauphase speziell im Zusammenhang mit der Thematik Fernwärme-Leitungen.

**Weitere Kosten, die ursprünglich nicht geplant waren:**

**Zusätzliche Kosten**

Anteil Gemeinde 100 %

Ursprünglich	Abgerechnete zusätzliche Kosten:
€ 0,--	€ 9.908,23

*Mehrkosten:*

Geländer auf der Stützmauer	€	8.145,--
Elektro arbeiten	€	1.032,--
Rohrbefahrung	€	731,23

**Situation zu den Fernwärmeleitungen:**

Die Vermessungspläne von den Fernwärmeleitungen (Baumaßnahme 2016) und anderen Leitungssträngen stimmten nicht mit dem vorgefundenen Zustand überein. Bei der Tiefe der Leitungen gab es Abweichungen zwischen 10-15 cm. Bezüglich der Mindesttiefe der Verlegung gab es 2016 anscheinend eine Vereinbarung zwischen Land Kärnten und Fernwärme. Es konnte nicht festgestellt werden, wodurch die Fehler passiert sind. Die Fernwärme hat 2024 sehr viele Leitungen mit Stahlplatten überbauen müssen (mehrfach Hausanschlüsse). Die Extrakosten dafür wurden von der Fernwärme übernommen, samt den Kosten für statische Berechnungen.

AL Ing. Peter Pirker berichtete dem Kontrollausschuss, dass er aufgrund von Erzählungen sagen kann: 2016 wurde die neue Wasserleitung parallel zur alten eingebaut. Die alte Wasserleitung wurde danach stillgelegt und sodann die Fernwärmeleitungen darüber gebaut. Der Abwasserkanal wurde ebenfalls neu errichtet, der alte Abwasserkanal wird als Oberflächenwasserkanal weiterverwendet.

**1.3 Gesamtüberblick und Ausblick**

**Ursprünglich beschlossener Gemeindeanteil: € 147.578,67**

Tatsächlich bezahlter Gemeindeanteil: € 235.298,87

Die Kostensteigerung für die Gemeinde wird möglicherweise im Nachhinein noch abgemildert werden:

ein Skonto seitens der auftragnehmenden Firmen (scheint fix zu sein):

2 % Skonto STRABAG

3 % Skonto Poltnigg & Klammer

Verhandlungen mit dem Land Kärnten: ein Finanzierungsanteil des Landes an dem Projektteil „Gehweg, Stützmauer und Geländer“ kann im gesetzlichen Rahmen bis zu 50 % betragen und würde bei erfolgreichen Verhandlungen nachträglich an die MG Millstatt überwiesen werden.

Laut Herrn Amtsleiter Pirker würde das **Best-Case-Szenario** dann so aussehen:

Zahlungen an die MG Millstatt in Höhe von € 72.195,65

**Somit wäre „realer“ Gemeindeanteil nur mehr € 163.103,22**

Nachtrag 1: Information des Herrn Bürgermeisters A. Thoma in der Gemeinderatssitzung: Es gebe inzwischen ein Verhandlungsergebnis mit dem Land Kärnten. Die vollen 50% konnten nicht herausverhandelt werden, jedoch ein nachträglicher Beitrag des Landes an die MGM in der Höhe von EUR 48.000.

Somit sei zu erwarten: „Realer“ Gemeindeanteil nur mehr € 187.298,87

Nachtrag 2: Information des Straßenreferenten Herrn GV G. Friedrich in der Gemeinderatssitzung: Die Kostensteigerungen der Baustelle seien ihm in den Baubesprechungen bekanntgegeben worden, und er habe sein OK gegeben, ebenso wie Bürgermeister Thoma. Die nachträgliche Kostenermäßigung für die MGM sei Herrn GV Friedrich anlässlich der Abrechnung mit den beiden auftragnehmenden Firmen bekanntgeworden.

## 2) Belegprüfung 25. Sept. bis 5. Dez. 2024

Sämtliche Belege wurden geprüft bis zu einer Größenordnung von EUR 200 herab, und darunter stichprobenartig. Alle Belege wurden für in Ordnung befunden.

Einige **Ausgaben** aus diesem Zeitrahmen (gerundete Beträge in EUR) seien hervorgehoben:

34.500	Teilbetrag WC-Sanierung und gesamte dazugehörige Kanalsanierung im Rathaus nach Wasserschäden durch brüchige Rohre
11.200	Errichtung des Tauschvertrages: Grundtausch mit Fa. Regger nahe Alexanderhof

8.100	Errichtung des Walmdachstuhls am Friedhof Kalvarienberg, Durchgang in den neuen Friedhofsteil (Sanierung Altbestand)
7.400	Holz für die Sanierung der Brücke in Gössering
2.967,07	Monatliche Miete für Räume ehemaliger Kindergarten „Millikids“ (Frage blieb offen, ob es hier einen neuen Mietvertrag mit den ÖBF gibt)
2.250	Materialkosten 3. Quartal 2024 an KELAG für Instandhaltung der Straßenbeleuchtung im Ort Millstatt Anm.: außerhalb dieses Gebietes macht die MGM den Einbau selbst.

Unter den verbuchten **Einnahmen** seien (abgerundete Beträge) erwähnt:

44.000	Liquiditätsstärkung des Landes Kärnten für die Gemeinde
10.000	Einmalzahlung der KELAG für den „Kooperationsvertrag“ über 4 Jahre
3.990	Auflösung des restlichen Pöcher-Erbes, Verwendung: Sanierungsbeitrag zum Dach der gemeindeeigenen „Zwergseehütte“
1.941	Zahlung der POST AG für die Poststelle im Rathaus Anm.: Die Höhe dieser monatlichen Zahlung richtet sich nach den tatsächlich in der Poststelle im Vormonat aufgegebenen Postsendungen.

Der Kontrollausschuss empfiehlt, bei Gelegenheit – optimalerweise auch in der Ausgabe vor der Weihnachtsausgabe – in der Gemeindezeitung die Bürger\*innen darauf hinzuweisen: Mit jeder Postsendung, die sie in unserer Poststelle aufgeben, tragen sie zur Kostendeckung dieses Service in der Gemeinde aktiv bei.

## **TO-Pkt. 27 – Abgabe von Anträgen gemäß § 41 Abs. 1 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO**

Antrag von Herrn GR Klinar:

ANTRAG gemäß § 41 der K-AGO

Geschätzte Gemeinderatsmitglieder! Gemäß § 41 der K-AGO bringen die unterzeichneten Mandatare folgenden selbstständigen Antrag ein: Dringende Einrichtung einer Bushaltestelle in der Schwaigerschaft  
Antragstext: Der Gemeinderat Millstatt möge beschließen, einen Grundsatzbeschluss für die Errichtung einer Bushaltestelle in der Schwaigerschaft zu fassen und die Umsetzung dieses Projektes sicherzustellen.  
Begründung: Seitens Eltern in der Schwaigerschaft gibt es bereits seit längerer Zeit den dringenden Wunsch nach der Errichtung einer Bushaltestelle. Nach Gesprächen mit der Landesregierung wurde gegenüber den Eltern die Unterstützung für dieses Anliegen zugesagt. Unsererseits wurden die Eltern in diesem Prozess unterstützt und wir standen ihnen bei der Klärung der richtigen Ansprechpartner sowie in der Kommunikation mit den

zuständigen Stellen zur Seite. Bereits vor fast einem Jahr wurde die Zusage der Landesregierung an die Eltern gegeben. Trotzdem gibt es bis heute weder einen Grundsatzbeschluss noch konkrete Fortschritte in der Umsetzung des Projekts. Diese Verzögerung ist nicht nachvollziehbar. Die aktuelle Situation birgt weiterhin erhebliche Gefahren für die Kinder der Schwaigerschaft auf ihrem Schulweg. Ein weiteres Schuljahr ohne die Einrichtung der Bushaltestelle wäre ein schwerwiegendes Versäumnis. Auch wenn bereits Angebote eingeholt wurden, ist dies nach knapp einem Jahr als Fortschritt unzureichend. Wir fordern daher den Gemeindevorstand Friedrich auf, endlich tätig zu werden. Es bedarf eines sofortigen Grundsatzbeschlusses und folgend eine rasche Umsetzung. Bezüglich Förderungen des Landes oder anderen möglichen Förderungen kann sich nach einem Grundsatzbeschluss gekümmert werden. Die Gemeinde Millstatt muss dieses Vorhaben mit höchster Dringlichkeit vorantreiben. Die betroffenen Familien erwarten zu Recht schnelle und sichtbare Fortschritte, um die Sicherheit ihrer Kinder zu gewährleisten. Hochachtungsvoll GR Karl Klinar

Antrag von Herrn GR Klinar:

ANTRAG gemäß § 41 der K-AGO

Geschätzte Gemeinderatsmitglieder! Gemäß § 41 der K-AGO bringen die unterzeichneten Mandatare folgenden Antrag ein: Einführung von Montagsmärkten in Millstatt am See Der Gemeinderat Millstatt am See möge beschließen, Montagsmärkte in Millstatt am See zu organisieren. Die Ausgestaltung soll dabei an das Konzept ehemaligen Bummelmarktes anknüpfen, wobei unterschiedliche Marktthemen berücksichtigt werden können. Als Inspiration dienen die Märkte in Seeboden Zur Umsetzung dieses Projektes wird vorgeschlagen: 1. Die Verantwortung für die Organisation und Planung der Montagsmärkte zuständigen Gemeindevorstand, Mag. Michael Printscher, zu übertragen 2. Die Ermittlung eines Budgets zur Realisierung dieser Märkte durchzuführen Begründung: Stärkung der regionalen Wirtschaft: Die Einführung regelmäßiger Montagsmärkte schafft eine Plattform für regionale Produzenten und Händler, ihre Waren und Dienstleistungen anzubieten. Dies lokale Wirtschaft und fördert die Gemeinschaft. Belebung der neuen Strandpromenade: Die Märkte bieten Einheimischen und Touristen eine attraktive Möglichkeit Strandpromenade zu nutzen und zu genießen. Dadurch wird dieses wichtige Infrastrukturprojekt belebt und aufgewertet. Touristische Attraktivität: Regelmäßige Märkte erhöhen die Attraktivität von Millstatt am See für Besucher, insbesondere wenn diese durch vielfältige Themen und Aktionen gestaltet Vergleich mit Seeboden: In Seeboden haben ähnliche Marktformate bereits erfolgreich zur Förderung Gemeinschaftslebens beigetragen und könnten als Vorbild dienen. Hochachtungsvoll GR Karl Klinar

Antrag von Herrn GR Klinar:

ANTRAG gemäß § 41 der K-AGO

Geschätzte Gemeinderatsmitglieder! Gemäß § 41 der K-AGO bringen die unterzeichneten Mandatäre folgenden selbstständigen Antrag ein: Errichtung eines Fitnessparks auf der Klotzlende Der Gemeinderat Millstatt am See möge beschließen, die bestehende Fläche der Klotzlende, die aktuell sanierungsbedürftig ist, zu einem Fitnesspark umzugestalten. Der Fitnesspark soll sowohl Einheimischen als auch Urlaubern eine Möglichkeit bieten, in ruhiger und naturnaher Umgebung zu trainieren. Die Ausstattung des Parks kann einfach und kostengünstig gestaltet werden und soll unter anderem folgende Geräte umfassen:

- Klimmzugstangen
- Dip-Barren
- Sprossenwand
- Stationen für Körpergewichtsübungen (z. B. Liegestütze, Kniebeugen)
- Balance- und Stretch-Stationen

Besondere Berücksichtigung sollte daraufgelegt werden, dass die Klimmzugstangen des früheren Fitnessparcours nicht mehr verfügbar sind, und somit ein dringender Bedarf für eine neue Trainingsmöglichkeit besteht. Zur Umsetzung dieses Projektes wird vorgeschlagen:

1. Die Planung und Umsetzung des Fitnessparks dem zuständigen Gemeindevorstand, Mag. Norbert Santner
2. Die Ermittlung eines Budgets für die Errichtung des Parks durchzuführen. Es soll geprüft werden, ob Fördermittel herangezogen werden können.

Begründung: Sanierung und neue Nutzung der Klotzlende: Die Klotzlende ist derzeit sanierungsbedürftig. Die Umgestaltung zu einem Fitnesspark bietet eine sinnvolle Nutzungsmöglichkeit und wertet das Gebiet auf. Attraktive Lage am Radweg: Durch die unmittelbare Nähe zum Radweg ist der Fitnesspark für Radfahrer, Einheimische und Touristen gut erreichbar. Die abgelegene Lage gewährleistet zudem, dass Besucher in Ruhe trainieren können. Ersatz für fehlende Trainingsmöglichkeiten: Die Klimmzugstangen am früheren Fitnessparcours sind entfernt worden, was eine Lücke in den sportlichen Angeboten der Gemeinde hinterlässt. Der neue Fitnesspark könnte diese Lücke füllen und ein weiteres Freizeitangebot schaffen. Förderung von Gesundheit und Gemeinschaft: Ein öffentlich zugänglicher Fitnesspark fördert die körperliche Gesundheit der Bevölkerung und bietet einen Ort für sportliche Aktivitäten, der allen zur Verfügung steht. Hochachtungsvoll  
GR Karl Klinar

Antrag von Frau GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Gmeiner-Jahn, GR Brugger GR Klinar und GR Golger:

Selbstständiger Antrag nach § 41 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO  
Tonbandmitschnitt bei GR-Sitzungen

Der Gemeinderat möge beschließen: Die Protokollführung erfolgt weiterhin schriftlich, jedoch bei den zukünftigen GR- Sitzungen läuft auch ein Ton-Mitschnitt. Er kann gegliedert werden, Z.B. nach TOPs. Dieser wird im Gemeindeamt aufbewahrt und dient bei Zweifelsfällen zur Kontrolle. Begründung: Die Vorgangsweise hat sich in der GR-Sitzung im

Okt. 2024 bewährt. Sie ist außerdem in anderen Gemeinden, zB Seeboden, seit vielen Jahren Standard.

Schlussworte des Vorsitzenden:

Das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel möchte ich zum Anlass nehmen, um all jenen zu danken, die daran mitgearbeitet haben, die Marktgemeinde Millstatt lebens- und vor allem liebenswert zu gestalten. Mein Dank gilt besonders den Bürgerinnen und Bürgern, die sich auf karitativem, sportlichem und kulturellem Gebiet in Kirchen, Vereinen, Verbänden, Institutionen und Initiativen beruflich oder ehrenamtlich engagiert haben. Nicht zuletzt danke ich den Mitgliedern des Gemeinderates, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rathaus, im Bauhof, im Kindergarten und in der Volks- und Musikschule sowie den Feuerwehren für das gute Miteinander. Ich wünsche allen Millstätterinnen und Millstättern von Herzen ein erholsames und besinnliches Weihnachtsfest, einen guten Jahreswechsel und ein friedliches, erfolgreiches und vor allem gesundes Jahr 2025. Ihr Alexander Thoma

Herr Bürgermeister Alexander Thoma MBA bedankt sich bei den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern und Ersatzmitgliedern für ihre Mitarbeit und wünscht allen anwesenden ein erholsames und schönes Weihnachtsfest im Kreise ihrer Familien und schließt die Sitzung um 22:15 Uhr.

Protokollführerin

Amtsleiter

Lena Donau MSc.

Ing. Peter Pirker BA MA

Vorsitzender

Bgm. Alexander Thoma MBA

Datum:.....

Vorsitzender bei TOP 25

Vzbgm. Albert Burgstaller

Datum:.....

Protokollunterfertiger

Protokollunterfertiger

GV Gerhard Friedrich

GR<sup>in</sup> Veronika Palle

Datum:.....

Datum:.....

Anlagen:

-